

24.06.13

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - In - U

zu **Punkt** der 912. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2013

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des
Energiewirtschaftsrechts**

A.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- Wi 1. Zu Artikel 1 Nummer 2, 6a - neu - und 9 (§§ 2, 17 Absatz 2a - neu - und § 32 Absatz 9 - neu - StromNEV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Abnahmestelle

Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über

...

einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind;

2. Absatzstruktur

Struktur und Menge der aus einer Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Leistung und Arbeit;

3. Benutzungsdauer

Quotient aus pro Jahr entnommener oder eingespeister elektrischer Arbeit und der in diesem Jahr höchsten Last der Entnahme oder Einspeisung;

4. Bezugszeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Auspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;

5. Einspeisezeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Einspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden;

6. Entnahmestelle

Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder die jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;

7. Jahreshöchstlast

höchster Leistungswert einer oder mehrerer Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer oder mehrerer Einspeisungen im Verlauf eines Jahres;

8. Kalkulationsperiode

das Geschäftsjahr des Betreibers eines Elektrizitätsübertragungs- oder Elektrizitätsverteilernetzes;

9. Lastgangzeitreihe

Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündlichen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend

aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen (Bezugszeitreihe und Einspeisezeitreihe);

10. Netzebene

Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;

11. Netzknoten

räumlich eng begrenzter Teil eines Elektrizitätsversorgungsnetzes, der sich auf einem baulich zusammengehörenden Gebiet befindet und aus

- a) einem Umspannwerk, einer Umspannanlage, einer Umspannstation, einer Ortsnetzstation oder einer Schaltanlage oder
- b) einer sonstigen Übergabestelle bei Vorliegen einer den in Buchstabe a genannten Fällen vergleichbaren galvanischen Verbindung

besteht, mit der eine oder mehrere Entnahmestellen verbunden sind;

12. Umspannebene

Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;

13. zeitgleiche Jahreshöchstlast

höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres." '

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Eine zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach Absatz 2 Satz 2 (Pooling) ist unabhängig von einem entsprechenden Verlangen des jeweiligen Netz-

nutzers durchzuführen, wenn alle diese Entnahmestellen

1. durch denselben Netznutzer genutzt werden,
2. mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers verbunden sind,
3. sich auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden und
4. entweder Bestandteil desselben Netzknotens sind oder bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Übrigen ist ein Pooling mehrerer Entnahmestellen unzulässig. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat der Netznutzer nachzuweisen. Das Pooling erfolgt

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Alternative 1 durch eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der Lastgangzeitreihen der Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung oder
2. im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Alternative 2 durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung." '

c) Nummer 9* ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Änderungsbefehl ist die Angabe "7 und 8" durch die Angabe "7 bis 9" zu ersetzen.

bb) Dem § 32 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

"(9) Die Regelung des § 17 Absatz 2a betreffend das Pooling mehrerer Entnahmestellen findet ab dem 1. Januar 2014 Anwendung."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) haben zum Ziel, eine rechtssichere Regelung für das in der Praxis weit verbreitete Pooling von mehreren Entnahmestellen zu schaffen und

* ggf. mit Ziffern 7 und 8 zusammenzuführen.

hierdurch kostenintensive Aus- und Umbaumaßnahmen im Hinblick auf die Elektrizitätsversorgungsnetze und / oder die Messtechnik zu vermeiden. Hinzu kommt, dass eine Einschränkung des Pooling mehrerer Entnahmestellen der Versorgungssicherheit zuwider laufen kann.

Unter dem Begriff "Pooling" ist die zeitgleiche Abrechnung mehrerer durch ein und denselben Netznutzer genutzten Stromentnahmestellen zu verstehen. Durch ein Pooling werden mehrere Entnahmestellen zum Zwecke der Berechnung des Jahresleistungsentgelts zu einer Entnahmestelle im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV ("pro Entnahmestelle") zusammengeführt. Auf Grund der dadurch berücksichtigten Durchmischungseffekte der einzelnen Entnahmestellen führt das Pooling in der Regel zu geringeren abrechnungsrelevanten Werten für die Jahreshöchstleistung als bei einer getrennten und damit zeitungleichen Abrechnung der einzelnen Entnahmestellen. Da die Höhe des durch den individuellen Netznutzer zu entrichtenden Betrages des Netzentgeltes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV (Jahresleistungsentgelt) ganz wesentlich von den jeweiligen Leistungswerten abhängig ist, bewirkt das Pooling mehrerer Entnahmestellen folglich eine Vergünstigung des Jahresleistungsentgeltes gegenüber dem bei der getrennten Betrachtung jeder einzelnen Entnahmestelle anzuwendenden Jahresleistungsentgeltes.

Ein Pooling von Entnahmestellen findet in der Praxis insbesondere in folgenden zwei Fallgruppen statt: Zum einen erfolgt ein Pooling typischerweise bei Industriekunden, die als Letztverbraucher an einem Produktionsstandort über mehrere Entnahmestellen, gegebenenfalls auch netzknotenübergreifend, aus einem Elektrizitätsnetz mit Strom versorgt werden. Zum anderen erfolgt ein Pooling aber auch im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern (so genannte Weiterverteiler). Letzteres kommt dann in Betracht, wenn ein Weiterverteiler über mehrere Entnahmestellen, gegebenenfalls auch netzknotenübergreifend, an das Elektrizitätsnetz des vorgelagerten Netzbetreibers angeschlossen ist.

Die Bundesnetzagentur hat mit einer Reihe von Beschlüssen vom 26. September 2011 (BK8-11/015 u. a.) auf Grund § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 30 Absatz 2 Nummer 6 StromNEV ein grundsätzliches Verbot des Pooling festgelegt (siehe Nr. 2 der Beschlussformel). Hintergrund dieses Pooling-Verbots ist das Prinzip der Kostenverursachungsgerechtigkeit, das Bestandteil der Angemessenheit der Netzentgelte nach § 21 Absatz 1 EnWG ist. Durch das grundsätzliche Verbot des Pooling soll beispielsweise verhindert werden, dass Letztverbraucher mit mehreren Entnahmestellen in räumlich nicht zusammenhängenden Gebieten durch ein Pooling durchschnittlich geringere Netzkosten zu tragen haben als Letztverbraucher mit einzelnen Entnahmestellen. Nur in Ausnahmefällen, bei kumulativem Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen, ist nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur ein Pooling zulässig (siehe Nr. 1 der Beschlussformel). Die beschriebenen Beschlüsse der Bundesnetzagentur entfalten grundsätzlich seit dem 1. Januar 2012 Wirkung (siehe Nr. 3 der Beschlussformel). Für das Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern sehen die Beschlüsse der Bundesnetzagentur jedoch eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode der

Anreizregulierung, also bis zum 31. Dezember 2013, vor (siehe Nummer 5 der Beschlussformel).

Die vorgeschlagene Regelung in § 17 Absatz 2a StromNEV soll mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014, also mit dem Beginn der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung für den Strombereich, an die Stelle der vorgenannten Beschlüsse der Bundesnetzagentur treten. Der Regelungsvorschlag weicht im Wesentlichen in Bezug auf folgende Aspekte von den Beschlüssen der Bundesnetzagentur ab:

Zum einen wird durch den vorliegenden Regelungsvorschlag Weiterverteilern im Verhältnis zu ihrem vorgelagerten Netzbetreiber bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 StromNEV ein Pooling auch über die in den Beschlüssen der Bundesnetzagentur vorgesehene Übergangsfrist (31. Dezember 2013) hinaus erleichtert. Durch eine vereinfachte Weiterführung des Pooling im Verhältnis zwischen vorgelagerten Netzbetreibern und Weiterverteilern über die erste Regulierungsperiode der Anreizregulierung hinaus und über mehrere Netzknoten hinweg werden erhebliche zusätzliche Kosten durch ansonsten erforderlich werdende Änderungen der Messtechnik und Netzausbaumaßnahmen (insbesondere der Einbau zusätzlicher paralleler Sammelschienen oder sonstiger kundenseitiger galvanischer Verbindungen) vermieden. Weiterhin führen die durch den vorgelagerten Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Pooling ausgelösten Wartungsarbeiten und Schaltungen im Elektrizitätsversorgungsnetz zu keinen zusätzlichen Mehrkosten.

Zum anderen verzichtet der vorliegende Regelungsvorschlag auf die gesonderte Prüfung des Vorliegens einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung der zusammenfassenden Entnahmestellen als Zulässigkeitsvoraussetzung des Pooling, sofern diese Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens sind. Sind die zusammenfassenden Entnahmestellen Bestandteil eines Netzknotens, so ist eine solche Möglichkeit einer galvanischen Verbindung durch die Ausprägung einer Übergabestelle innerhalb eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b StromNEV seitens des Netzbetreibers, typischerweise in Form einer Sammelschiene, sichergestellt. Eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung mehrerer Entnahmestellen ist nach der vorgeschlagenen Regelung kundenseitig für die Zulässigkeit des Pooling nur noch dann zwingend erforderlich, wenn die zusammenfassenden Entnahmestellen nicht Bestandteil desselben Netzknotens, sondern vielmehr - ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle in dem oben dargestellten Sinne - direkt oder über mehrere verschiedene Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind.

Im Ergebnis wird damit durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ein Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern erleichtert, da bei Vorliegen eines gemeinsamen Netzknotens das gesonderte Erfordernis einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung entfällt. Diese Regelung ist neben den Aspekten der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung (§ 1 Absatz 1 und 2 EnWG) auch aus dem Grunde sachgerecht, dass eine Ungleichbehandlung des Pooling zwischen demselben Netzbetreiber zugehörigen Netz-

und Umspannebenen und Netz- und Umspannebenen von verschiedenen Netzbetreibern vermieden wird. Zum anderen bleibt ein Pooling auch in solchen Konstellationen möglich, in denen kein gemeinsamer Netzknoten vorliegt, sondern mehrere Entnahmestellen entweder unmittelbar (ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle im oben genannten Sinne) oder über mehrere verschiedene Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind. In diesem Fall ist aber das Bestehen einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung als gesonderte Zulässigkeitsvoraussetzung zu prüfen.

Zu Buchstabe a:

Durch den vorliegenden Änderungsvorschlag wird zur Klarstellung, vor allem im Hinblick auf die fortlaufende Nummerierung der Begriffsdefinitionen, § 2 StromNEV vollständig neu gefasst. Die Begriffsdefinition der Abnahmestelle in § 2 Nummer 1 StromNEV wurde aus dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 447/13) übernommen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Bei den Begriffsdefinitionen in § 2 Nummer 2, 3, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 StromNEV handelt es sich um den bisherigen Regelungsgehalt der Norm, der lediglich neu nummeriert wurde. Durch den vorliegenden Änderungsvorschlag neu eingefügt wurden die Begriffsdefinitionen in § 2 Nummer 4, 5, 9 und 11 StromNEV.

Bei § 2 Nummer 4 StromNEV handelt sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Bezugszeitreihe, die einen der beiden Bestandteile der Lastgangzeitreihe im Sinne von § 2 Nummer 9 StromNEV darstellt. Die Bezugszeitreihe ist demnach die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Ausspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden.

Bei § 2 Nummer 5 StromNEV handelt sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Einspeisezeitreihe, die einen der beiden Bestandteile der Lastgangzeitreihe im Sinne von § 2 Nummer 9 StromNEV darstellt. Die Einspeisezeitreihe ist demnach die Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung, durch die die gemessenen Einspeisungen an einer Entnahmestelle ausgewiesen werden.

Bei der in § 2 Nummer 9 StromNEV vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um eine Legaldefinition des Begriffes der Lastgangzeitreihe, die im Rahmen eines Pooling mehrerer Entnahmestellen nach § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV für die Saldierung herangezogen werden. Eine Lastgangzeitreihe ist eine Zeitreihe einer Lastgangzählung in Form einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung einer Entnahmestelle, bestehend aus den zwei Zeitreihen für beide Energieflussrichtungen. Legaldefinitionen für diese beiden Zeitreihen, nämlich die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe sind in § 2 Nummer 4 und 5 StromNEV enthalten.

Mit § 2 Nummer 11 StromNEV wird eine Legaldefinition des Begriffes des Netzknotens vorgeschlagen, der von zentraler Bedeutung für die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Pooling ein oder mehrerer Entnahmestellen in einem Netzknoten oder ein netzknotenübergreifendes Pooling nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 StromNEV ist. Ein Netzknoten im Sinne des § 2

Nummer 11 StromNEV besteht aus einer Übergabestelle sowie aus einer oder mehreren Entnahmestellen, die wiederum an die Übergabestelle angeschlossen sind. Entnahmestelle (legal definiert in § 2 Nummer 6 StromNEV) ist jeder physische Netzanschlusspunkt, an dem eine Anschlussleitung mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz verbunden ist. In der Regel befindet sich die Entnahmestelle an der jeweiligen Eigentumsgrenze. Die Einstufung als Entnahmestelle ist unabhängig von der Lage der jeweiligen Messeinrichtungen. Unerheblich für die Einstufung als Entnahmestelle ist weiterhin, ob diese über eine, keine oder mehrere Zählpunktbezeichnungen verfügt. Die Anzahl der an die Übergabestelle angeschlossenen Entnahmestellen ist hierbei ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass der Netzknoten in seiner Gesamtheit räumlich eng begrenzt ist und sich auf einem zusammengehörenden Gebiet befindet.

In § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV werden weit verbreitete Ausprägungen von Übergabestellen in Netzknoten abschließend aufgezählt. Demnach kann es sich bei einem Netzknoten auf einer Umspannebene um ein Umspannwerk, eine Umspannanlage, eine Umspannstation oder um eine Ortsnetzstation handeln. Ein Netzknoten im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV kann sich aber nicht nur auf einer Umspannebene, sondern auch auf einer Netzebene befinden; ob der Netzknoten über einen Transformator verfügt, spielt also keine Rolle. So stellt eine Schaltanlage auf der Mittelspannungsebene ebenfalls einen Netzknoten im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV dar. In allen Fällen des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV ist eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung der jeweils angeschlossenen Entnahmestellen seitens des Netzbetreibers oder des Netznutzers, insbesondere durch eine Sammelschiene oder vergleichbare technische Einrichtungen, sichergestellt.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel) verzichtet die vorgeschlagene Regelung im Falle des Vorliegens eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV auf die gesonderte Prüfung der Möglichkeit einer galvanischen Verbindung als Zulässigkeitsvoraussetzung des Pooling (siehe § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV). Dies ist jedoch nur möglich, wenn zugleich für einen Netzknoten das Vorliegen einer Übergabestelle im oben dargestellten Sinne vorausgesetzt wird.

Liegt im konkreten Fall keiner der in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV abschließend aufgezählten Fälle einer Übergabestelle vor, so ist zu prüfen, ob eine sonstige Übergabestelle im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV gegeben ist. Dies ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn im Rahmen dieser Übergabestelle eine galvanische Verbindung der angeschlossenen Entnahmestellen besteht, die den in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV genannten Fällen vergleichbar ist. Ob die galvanische Verbindung seitens des Netzbetreibers oder des Netznutzers besteht, ist nicht maßgeblich. Auf die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der galvanischen Verbindung kommt es mithin nicht an. Eine galvanische Verbindung stellt eine technische, elektrisch leitfähige Verbindung zwischen den Entnahmestellen dar, die entweder permanent geschlossen ist oder durch eine Schalthandlung geschlossen werden kann und einen hohen Anteil des sonst entfallenden Leistungsbedarfs über-

tragen kann. Eine solche galvanische Verbindung der angeschlossenen Entnahmestellen kann in Form eines Abspanners, einer Doppel-T-Brücke, einer Muffe oder ähnlicher technischer Einrichtungen bestehen. Eine kunden-seitige galvanische Verbindung ist für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV nicht erforderlich. Über mehrere Netzebenen hinweg ist eine galvanische Verbindung nicht möglich, da eine Umspannebene (Transformator) nie eine elektrisch leitfähige Verbindung darstellt.

Nicht ausreichend für das Vorliegen eines Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV ist ein unmittelbarer Anschluss von Entnahmestellen an ein Elektrizitätsversorgungsnetz, also ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle mit einer galvanischen Verbindung der Entnahmestellen im oben dargestellten Sinne, sondern lediglich unter Zwischenschaltung einer Messeinrichtung (Zähler). Der Grund für diese Einschränkung besteht darin, dass nur im Falle des Vorliegens einer Übergabestelle im oben dargestellten Sinne das Bestehen einer Möglichkeit einer galvanischen Verbindung sichergestellt ist.

An welcher Stelle der Anschluss der Entnahmestellen an die jeweilige Übergabestelle erfolgt, ist unerheblich. Der Anschluss der Entnahmestellen kann also beispielsweise an dem Schalter eines Abgangsschaltfeldes, an einer Sammelschiene oder einem Sammelschienen-system oder an einer Transformatorkerze erfolgen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Regelung des § 17 Absatz 2a StromNEV enthält in Satz 1 Halbsatz 1 eine Legaldefinition des Pooling sowie in Satz 1 Halbsatz 2 dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen. In Satz 2 ist ein grundsätzliches Verbot des Pooling vorgesehen. In Satz 3 ist eine Nachweispflicht des Netznutzers für das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pooling vorgesehen. Satz 4 enthält schließlich Vorgaben für die Durchführung des Pooling im Falle des Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen. Es handelt sich somit bei § 17 Absatz 2a StromNEV um das Kernstück des vorliegenden Regelungsvorschlages.

Nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 1 StromNEV stellt das Pooling die zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle dar, die zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes nach § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erfolgt. Der Begriff der Entnahmestelle ist in § 2 Nummer 6 StromNEV legal definiert. Ein Pooling ist nur bei mehreren gesonderten Entnahmestellen denkbar; die Anzahl der zusammenzufassenden Entnahmestellen ist jedoch unbedeutend.

Das Pooling in dem vorgenannten Sinne ist jedoch nur zulässig, wenn sämtliche in § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen. Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen dienen dazu, die Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte im Sinne des § 21 Absatz 1 EnWG sicherzustellen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pooling orientieren sich zum Teil an den einschlägigen Beschlüssen der Bundesnetzagentur vom 26. September 2011

(BK8-11/015 u. a.), weichen jedoch in einer ganzen Reihe von Aspekten hiervon ab.

Gemäß § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 StromNEV ist ein Pooling dann zulässig, wenn die zusammenzufassenden Entnahmestellen durch denselben Netznutzer genutzt werden. Der Begriff des Netznutzers ist in § 3 Nummer 28 EnWG legal definiert und erfasst sowohl Letztverbraucher als auch nachgelagerte Netzbetreiber (Weiterverteiler), da beide Strom aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz beziehen. Ebenfalls erfasst werden die Betreiber der jeweils nachgelagerten Netz- oder Umspannebene. Entnahmestellen, die von unterschiedlichen Netznutzern genutzt werden, dürfen nicht gepoolt werden. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung stimmt mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur überein (siehe dort Nummer 1a) der Beschlussformel).

Weiterhin ist ein Pooling nur dann zulässig, wenn die zusammenzufassenden Entnahmestellen an dem Elektrizitätsversorgungsnetz desselben Netzbetreibers angeschlossen sind (§ 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 StromNEV). Das Pooling von Entnahmestellen, die an Elektrizitätsversorgungsnetze unterschiedlicher Netzbetreiber angeschlossen sind, scheidet damit aus. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung stimmt mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur überein (siehe dort Nummer 1a) der Beschlussformel).

Darüber hinaus setzt die Zulässigkeit des Pooling nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3 StromNEV voraus, dass sich die zusammenzufassenden Entnahmestellen auf der gleichen Netz- oder Umspannebene befinden. Hintergrund dieser Voraussetzung ist, dass zwischen verschiedenen Netz- oder Umspannebenen auf Grund der notwendigerweise zwischengeschalteten Umspannung (Transformator) keine galvanische Verbindung besteht. In den Fällen des § 19 Absatz 3 gilt die jeweilige Abrechnungsebene als Netzanschlusssebene im Sinne des Satzes 1 Nummer 3. Ein Pooling über verschiedene Umspan- und Netzebenen hinweg ist nicht zulässig. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung entspricht den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel).

§ 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 StromNEV unterscheidet im Hinblick auf die Zulässigkeit des Pooling zwischen folgenden zwei Fallgruppen:

Sind die zusammenzufassenden Entnahmestellen mit demselben Netzknoten verbunden, sind sie also dessen Bestandteil, so stellt das kundenseitige Vorhandensein der Möglichkeit einer galvanischen Verbindung durch eine Schaltheilung - anders als die erwähnten Beschlüsse der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1b) der Beschlussformel) - nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV keine gesondert zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für das Pooling dar. Der Grund hierfür besteht darin, dass die in § 2 Nummer 11 Buchstabe a StromNEV enthaltene Legaldefinition des Begriffes des Netzknotens das Vorliegen einer Übergabestelle zwingend voraussetzt, bei der eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung, etwa durch eine Sammelschiene, besteht. Bei Vorliegen einer sonstigen Übergabestelle im Sinne des § 2 Nummer 11 Buchstabe b StromNEV ist das Bestehen einer Möglichkeit einer galvanischen Verbindung bereits als Tatbestandsvoraussetzung des Netzknotens inzident zu prüfen. Es spielt im Rahmen des § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b StromNEV keine

Rolle, ob sich die die galvanische Verbindung ermöglichende Einrichtung (insbesondere die Sammelschiene) im Eigentum des (vorgelagerten) Netzbetreibers oder des Netznutzers befindet. Anders als nach den Beschlüssen der Bundesnetzagentur muss bei Vorliegen eines Netzknotens eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung also nicht zwingend kundenseitig, insbesondere als Teil einer Kundenanlage, vorhanden sein. Ausreichend ist, wenn diese Möglichkeit einer galvanischen Verbindung netzbetreiberseitig als Teil der Übergabestelle (gegebenenfalls als Teil des überlagerten Netzes, beispielsweise eine Sammelschiene) existiert. Die Möglichkeit einer galvanischen Verbindung muss daher in dieser Alternative des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 nicht mehr gesondert geprüft werden.

Sind die zusammenzufassenden Entnahmestellen hingegen nicht Bestandteil desselben Netzknotens im Sinne des § 2 Nummer 11 StromNEV, sondern entweder ohne Zwischenschaltung einer Übergabestelle unmittelbar oder über mehrere unterschiedliche Netzknoten an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen, so greift § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV Platz. In diesem Fall ist ein Pooling der Entnahmestellen nur unter folgender Voraussetzung zulässig: Zwischen den Entnahmestellen muss kundenseitig, also insbesondere als Teil der Kundenanlage eines Letztverbrauchers oder als Teil des Elektrizitätsversorgungsnetzes eines Weiterverteilers, entweder eine permanente galvanische Verbindung oder zumindest eine galvanische Verbindbarkeit (durch eine Schalthandlung) bestehen. Eine solche galvanische Verbindung oder Verbindbarkeit im Sinne einer elektrisch leitfähigen Verbindung oder Verbindbarkeit besteht dann, wenn der Netznutzer zumindest die Möglichkeit hat, die Entnahmeleistung an seinen Entnahmestellen durch den Einsatz eigener, hierfür durch ihre tatsächliche technische Auslegung geeignete Betriebsmittel zu verlagern. Durch eine solche Verlagerung muss etwa ein Letztverbraucher auch über eine andere, ihm ebenfalls zugehörige Entnahmestelle mit Elektrizität versorgt werden können. Eine derartige Möglichkeit zur Verlagerung der Entnahmeleistung kann sich bei nachgelagerten Netzbetreibern mit größerem Netzgebiet auf bestimmte Entnahmestellen in einem oder mehreren Teilgebieten des Gesamtnetzgebietes beschränken. Das Elektrizitätsversorgungsnetz eines Dritten ist dabei nicht als kundenseitige galvanische Verbindung in diesem Sinne anzusehen. Die technische Verbindung darf nicht Bestandteil des vorgelagerten Netzes sein. Verbindungsleitungen Dritter in unterlagerten fremden Elektrizitätsversorgungsnetzen erfüllen die Bedingung der kundenseitigen galvanischen Verbindung ebenfalls nicht. Im Hinblick auf die soeben dargestellte Alternative 2 stimmt die vorgeschlagene Regelung nicht mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 1c) und 1d) der Beschlussformel) überein, da ein Anschluss der Entnahmestellen an das Elektrizitätsversorgungsnetz in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich ist. Dieser unmittelbare räumliche Zusammenhang wird in der Praxis bereits durch das Erfordernis einer kundenseitigen galvanischen Verbindung gewährleistet, so dass eine gesonderte Prüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen von § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV ist auch ein Pooling mehrerer Entnahmestellen denkbar, die zwar an

unterschiedliche Netzknoten angeschlossen sind, aber über eine (nicht im Rahmen der jeweiligen Netzknoten bestehende) kundenseitige Möglichkeit der galvanischen Verbindung verfügen. Hierdurch wird ein netzknotenübergreifendes Pooling ermöglicht, was insbesondere in dem Verhältnis zwischen vorgelagerten Netzbetreibern und Weiterverteilern von großer praktischer Bedeutung ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Pooling ist gemäß § 17 Absatz 2a Satz 3 StromNEV durch den Netznutzer gegenüber dem (vorgelagerten) Netzbetreiber durch Vorlage geeigneter Unterlagen, namentlich von Netzplänen oder von Sachverständigengutachten, nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für das Vorliegen einer kundenseitigen Möglichkeit einer galvanischen Verbindung nach § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV. Gelingt dem Netznutzer dieser Nachweis nicht, so hat der (vorgelagerte) Netzbetreiber die Durchführung des Pooling zu verweigern.

Bei Vorliegen der genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen ist der Netzbetreiber - unabhängig von einem etwaigen Verlangen des Netznutzers (siehe § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 1 StromNEV) - dazu verpflichtet, das Pooling durchzuführen und das für den Netznutzer geltende Jahresleistungsentgelt im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 2 StromNEV unter Anwendung des § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV zu kalkulieren.

In § 17 Absatz 2a Satz 4 StromNEV sind Vorgaben für die Durchführung eines Pooling mehrerer Entnahmestellen enthalten. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Erfolgt ein Pooling von mehreren Entnahmestellen, die Bestandteil eines Netzknotens sind (Fall des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StromNEV), so ist eine zeitgleiche und vorzeichengerechte Addition (Saldierung) der jeweiligen Lastgangzeitreihen der einzelnen Entnahmestellen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung (Viertelstundenwerte) durchzuführen. Vorzeichengerechte Addition bedeutet, dass beispielsweise im Falle einer Rückspeisung über eine Entnahmestelle und eines Bezugs über eine andere Entnahmestelle nur die Nettowirkung zu berücksichtigen ist, die Leistungswerte also gegeneinander saldiert werden. Das Ergebnis dieser Saldierung bildet eine neue gemeinsame Lastgangzeitreihe mit Viertelstundenwerten jeweils für die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe. Ermittelt wird aus der neuen gemeinsamen - durch Saldierung der jeweiligen Bezugs- und Einspeisezeitreihen der zusammengefassten Entnahmestellen gebildeten - Bezugszeitreihe eine Bezugsleistungsspitze für den jeweiligen Netzknoten. Diese Berechnungsweise führt dazu, dass für die durch Pooling zusammengefassten Entnahmestellen der gleiche Leistungswert errechnet wird, zu dem es auch käme, wenn es sich bei diesen nur um eine Entnahmestelle handeln würde. Darüber hinaus wird nur die tatsächlich auf einen Netznutzer entfallende Leistung abgerechnet. Diese Regelung ist sachgerecht, da der physikalische Ausgleich der Lastflüsse innerhalb des Netzknotens, insbesondere über eine Sammelschiene, erfolgt. Aus diesem Grund haben unterschiedliche zeitgleiche Lastflussrichtungen an einem Netzknoten keine Auswirkungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetz.

Im Falle eines Pooling mehrerer Entnahmestellen, die bei Bestehen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung oder Verbindbarkeit an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, ohne Bestandteil desselben Netzknotens zu sein (Fall des § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StromNEV), erfolgt das Pooling hingegen durch eine zeitgleiche Addition der richtungsgleichen Viertelstundenwerte der Lastgangzeitreihen innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung. Es erfolgt also, anders als in der zuvor genannten Fallgruppe, keine Saldierung der jeweiligen Bezugszeitreihen und Einspeisezeitreihen, sondern die richtungsgleichen Zeitreihen werden getrennt voneinander zusammengefasst. Das Ergebnis dieser Addition bildet eine neue gemeinsame Lastgangzeitreihe mit Viertelstundenwerten jeweils für die Bezugszeitreihe und die Einspeisezeitreihe. Ermittelt wird hierdurch die Bezugs-Leistungsspitze der zusammengefassten Bezugszeitreihe für alle gepoolten Entnahmestellen. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht, da mittels einer kundenseitigen galvanischen Verbindung der zusammenzufassenden Entnahmestellen kein vollständiger physikalischer Ausgleich der Lastflüsse über einen Netzknoten erfolgen kann.

Sollen mehrere Entnahmestellen gepoolt werden, von denen einige Entnahmestellen Bestandteil desselben Netzknotens und andere Entnahmestellen wiederum entweder unmittelbar oder über einen anderen Netzknoten an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, so sind die Vorgaben des § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 und 2 StromNEV im Einzelfall sachgerecht miteinander zu verknüpfen. So ist in einem ersten Schritt eine Saldierung derjenigen Entnahmestellen nach § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 1 StromNEV durchzuführen, die Bestandteil desselben Netzknotens sind (Saldierung innerhalb eines Netzknotens). Im Anschluss ist die durch diese Saldierung ermittelte gemeinsame Lastgangzeitreihe des Netzknotens mit den übrigen Entnahmestellen nach den Vorgaben des § 17 Absatz 2a Satz 4 Nummer 2 StromNEV zusammenzuführen.

In § 17 Absatz 2a Satz 2 StromNEV ist in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur (siehe dort Nummer 2 der Beschlussformel) ein grundsätzliches Verbot des Pooling vorgesehen. Dieses Verbot greift dann Platz, wenn nicht ausnahmsweise die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV vorliegen. Dieses grundsätzliche Verbot des Pooling ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte gemäß § 21 Absatz 1 EnWG gerechtfertigt, da die Netzbetreiber - ohne eine Möglichkeit der galvanischen Verbindung von Entnahmestellen - immer die gesamte zeitungleiche Netzkapazität für jede einzelne Entnahmestelle vorhalten müssen und somit im Falle eines Pooling grundsätzlich keine Netzkosten einsparen können. Damit dient das grundsätzliche Verbot des Pooling einer verursachungsgerechten Verteilung der Netzkosten: Alle Netznutzer werden grundsätzlich gleich behandelt und es kommt zu keinen Quersubventionen innerhalb der verschiedenen Kundengruppen.

Liegen jedoch sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV vor, so ist ausnahmsweise ein Pooling mehrerer Entnahmestellen möglich und verpflichtend vorgegeben. Durch die Zulässig-

keitsvoraussetzungen des Pooling wird dem Grundsatz der Angemessenheit (Kostenverursachungsgerechtigkeit) der Netzentgelte gemäß § 21 Absatz 1 EnWG Rechnung getragen. Verfügen mehrere Entnahmestellen über eine Möglichkeit einer galvanischen Verbindung zueinander - entweder netzbetreiberseitig in Form einer Übergabestelle bei Vorliegen eines Netzknotens oder aber kundenseitig bei Nichtvorliegen eines Netzknotens -, so muss der (vorgelagerte) Netzbetreiber nicht für jede dieser Entnahmestellen die gesamte zeitungleiche Netzkapazität vorhalten, sondern nur die an den Entnahmestellen insgesamt benötigte zeitgleiche Netzkapazität, kann also im Ergebnis Netzkosten einsparen. Hierdurch sind im Falle des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2a Satz 1 Halbsatz 2 StromNEV die Berücksichtigung geringerer Leistungswerte bei der Kalkulation der Netzentgelte und somit im Ergebnis auch geringere Netzentgelte für den betroffenen Netznutzer gerechtfertigt.

Im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagertem Netzbetreiber spricht darüber hinaus für eine Zulassung des Pooling, dass die Anzahl der Entnahmestellen historisch gewachsen ist und von dem jeweiligen Weiterverteiler nicht aktiv gestaltbar war. Hinzu kommt, dass die Problematik des Pooling in den vergangenen Jahrzehnten für die Netzbetreiber nicht absehbar war und daher bei Netzausbaumaßnahmen aus Gründen der Versorgungssicherheit die Verbindung zu vorgelagerten Netzbetreibern eher über mehrere Entnahmestellen erfolgte. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ein Pooling im Verhältnis zwischen vorgelagertem Netzbetreiber und Weiterverteiler nur bei Vorliegen einer kundenseitigen galvanischen Verbindung oder Verbindbarkeit zuzulassen und beispielsweise eine im Eigentum des vorgelagerten Netzbetreibers stehende Sammelschiene in einer Übergabestelle nicht als solche anzuerkennen.

Zu Buchstabe c:

Die vorgeschlagene Einfügung von § 32 Absatz 9 StromNEV dient der Schaffung einer Übergangsregelung zwischen den Beschlüssen der Bundesnetzagentur vom 26. September 2011 (BK8-11/015 u. a.) und der Regelung des Pooling mehrerer Entnahmestellen in § 17 Absatz 2a StromNEV. Die vorgenannten Beschlüsse der Bundesnetzagentur sehen für das Pooling im Verhältnis zwischen vor- und nachgelagerten Netzbetreibern eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode der Anreizregulierung (31. Dezember 2013) vor (siehe Nummer 5 der Beschlussformel). Durch eine erstmalige Anwendung des § 17 Absatz 2a StromNEV ab dem 1. Januar 2014 wird gewährleistet, dass im Hinblick auf Weiterverteiler bei Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen ein Pooling nach dem 31. Dezember 2013 weiterhin in vereinfachter Form möglich bleibt.

Im Hinblick auf die erwähnten Beschlüsse der Bundesnetzagentur tritt mit der erstmaligen Anwendung des § 17 Absatz 2a StromNEV ab dem 1. Januar 2014 eine Erledigung "in sonstiger Weise" im Sinne des § 43 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein. Die Beschlüsse der Bundesnetzagentur werden mithin mit dem genannten Zeitpunkt unwirksam, so dass eine gesonderte Aufhebung nicht mehr erforderlich ist. Entsprechendes gilt für etwaige Festlegungen der Landesregulierungsbehörden betreffend das Pooling

von Entnahmestellen.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber und Letztverbraucher stehen der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen. Im Vergleich zu den verwaltungs- und energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung von Festlegungen der Regulierungsbehörden stellt die hier vorgeschlagene Regelung im Verordnungswege keine Einschränkung des Vertrauensschutzes dar, da auch § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG im Falle einer Änderung der Rechtslage eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft zulassen. Ein rückwirkendes Unwirksamwerden der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur wird daher aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 6a - neu - (§ 17 Absatz 6 Satz 4 - neu - StromNEV)

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a* eingefügt:

'6a. Dem § 17 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von Absatz 2 zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung." '

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll eine ausdrückliche und rechtssichere Regelung für die Berechnung der für die Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen zu entrichtenden Netzentgelte geschaffen werden. Führt eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen wie eine

* ggf. mit Ziffer 1 zusammenzuführen.

Leistungsmessung mittels Lastgang, so kann nach der vorgeschlagenen Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV die Berechnung der Netzentgelte abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 1 bis 3 StromNEV auch dann nach der in § 17 Absatz 2 StromNEV geregelten Preissystematik erfolgen, wenn keine Leistungsmessung mittels Lastgang gegeben ist.

Die Neuregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Straßenbeleuchtungsanlagen in der Regel nicht über eine Leistungsmessung mittels Lastgang verfügen, ihre An- und Ausschaltzeiten aber bekannt sind und der jeweilige Lastverlauf berechenbar oder zumindest zuverlässig schätzbar ist. Die vorgeschlagene Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV ergänzt die in dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung in Artikel 5 Nummer 5 enthaltene Vorschrift des § 18 Absatz 1 Satz 3 StromNZV, wonach der Stromverbrauch bei im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung unter bestimmten Voraussetzungen rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden kann. Auf diese Weise tragen die Vorschriften dazu bei, den kostenintensiven Einbau von Messeinrichtungen in Straßenbeleuchtungsanlagen zu vermeiden.

U Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 Satz 2, 3, 10 StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

3. a) Die Sätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

"Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr die Benutzungstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das nach Satz 2 gebildete individuelle Netzentgelt beträgt 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts."

4. In Satz 10 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die in der Verordnung der Bundesregierung vorgeschlagene Senkung des individuellen Netzentgelts auf bis zu 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts ist im Sinne der Förderung eines effizienten Umgangs mit Energie nicht ziel-

führend. Gerade Großverbraucher kommen in den Genuss der Vergünstigung, so dass ein Anreiz zur Senkung des Stromverbrauchs reduziert wird. Mittelbare Folge ist auch eine ungleiche Belastung von Großabnehmern einerseits und Normalabnehmern andererseits, mit der Folge, dass Großabnehmer subventioniert werden. Innerhalb einer Branche kann sich hieraus sogar ein Wettbewerbsnachteil für Unternehmen entwickeln, deren Stromverbrauch unter der Grenze von zehn Gigawattstunden liegt. Die pauschale Reduzierung der Netzentgelte auf 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts für eine Übergangszeit bis 2014 orientiert sich an der vor dem 4. August 2011 geltenden Untergrenze.

Zu Buchstabe b:

Auch diese Änderung führt auf die bis zum Sommer 2011 geltende Bestimmung zurück. Das Ziel, mit Energie effizient umzugehen, verbietet, Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 000 000 kWh bei der Umlegung der entgangenen Erlöse zu begünstigen. Dazu kommt, dass die in Satz 10 im 2. Halbsatz vorgesehene Begünstigung weder an einen Nachweis der besonderen Betroffenheit des begünstigten Verbrauchers durch den internationalen Wettbewerb noch an das Vorhandensein eines Energiemanagements gebunden ist.

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10)

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 Satz 5a bis 5c - neu -, 6 und 7 Halbsatz 1 StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 5a bis 5c eingefügt:

"Hat die Regulierungsbehörde durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kriterien der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach Satz 1 bis 3 konkretisiert, genügt eine schriftliche Anzeige der getroffenen Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gegenüber der Regulierungsbehörde. Ist im Falle von Satz 5a die gegenüber der Regulierungsbehörde angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte rechtswidrig, insbesondere da sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 5a erfüllt oder im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 abweicht, so kann die Regulierungsbehörde die angezeigte getroffene Vereinbarung individueller Netzentgelte untersagen. Die Regulierungsbehörde kann den Vertragsparteien alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen; § 33 des Energiewirtschafts-

gesetzes findet Anwendung."

b) Satz 6 ist wie folgt zu fassen:

"Die Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung nach Satz 4 sowie die Anzeigerstattung nach Satz 5a haben durch den Letztverbraucher zu erfolgen."

c) In Satz 7 sind nach dem Wort "Antrag" die Wörter "oder der Anzeige" einzufügen.

Folgeänderung:

Die sich zum 1. Januar 2014 ergebenden Änderungen der Binnenverweisungen sind in Artikel 2 zu berücksichtigen.

Begründung:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung bei Vorliegen einer konkretisierenden Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde von dem Grundsatz der Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte abgewichen und die Möglichkeit einer bloßen Anzeige solcher Vereinbarungen gegenüber der Regulierungsbehörde geschaffen werden. Hiermit verknüpft wird ein vollumfängliches Untersagungsrecht der Regulierungsbehörden. In den Fällen der bloßen Anzeigepflichtigkeit der Vereinbarung individueller Netzentgelte muss der Regulierungsbehörde gemäß § 24 Satz 1 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine Befugnis zukommen, die Anwendung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes zu untersagen und entsprechende Maßnahmen anzuordnen, wenn die zugrunde liegende Vereinbarung als rechtswidrig anzusehen ist.

Zu Buchstabe a:

Gemäß der hier vorgeschlagenen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV wandelt sich die Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte in eine bloße Anzeigepflichtigkeit, sofern die Regulierungsbehörde eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte erlassen hat; eine Genehmigung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich. Die Rechtsgrundlage für diese Festlegung ergibt sich aus § 29 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Nummer 7 StromNEV. Die Anzeige hat schriftlich gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde zu erfolgen.

Nach § 24 Satz 1 Nummer 3 EnWG sind individuelle Netzentgelte entweder durch die Regulierungsbehörde zu genehmigen oder zu untersagen. Dieser Vorgabe entspricht zwar die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neu-

regelung des § 19 Absatz 2 StromNEV, die in § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV, eine Genehmigungspflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte vorsieht. Wandelt sich die Genehmigungspflichtigkeit nach der hier vorgeschlagenen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV jedoch in eine bloße Anzeigepflichtigkeit, so ist konsequenterweise eine spezielle Untersagungsbefugnis der Regulierungsbehörde im Sinne des § 24 Satz 1 Nummer 3 EnWG vorzusehen, auf deren Grundlage die Regulierungsbehörde gegen rechtswidrige Vereinbarungen individueller Netzentgelte vorgehen kann. Diese Untersagungsbefugnis ist in § 19 Absatz 2 Satz 5b StromNEV geregelt. Ein Rückgriff auf die allgemeine Regelung der §§ 30 ff. EnWG ist daher grundsätzlich nicht mehr nötig.

Rechtswidrig im Sinne der hier vorgeschlagenen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV ist eine Vereinbarung individueller Netzentgelte insbesondere, wenn sie nicht die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 sowie der Festlegung der Regulierungsbehörde nach Satz 5a betreffend die Zulässigkeit individueller Netzentgelte erfüllt oder aber im Hinblick auf ihre Rechtsfolgen, namentlich hinsichtlich der Höhe der vereinbarten Netzentgelte, von den Regelungen der Sätze 1 bis 3 abweicht. Eine Vereinbarung individueller Netzentgelte ist aber auch dann als rechtswidrig anzusehen, wenn sie gegen sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere solche des EnWG, verstößt.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 5c Halbsatz 1 StromNEV kann die Regulierungsbehörde den an der jeweiligen Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes beteiligten Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um die festgestellten Zuwiderhandlungen wirksam abzustellen. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 30 Absatz 2 Satz 2 EnWG. Durch § 19 Absatz 2 Satz 5c Halbsatz 2 StromNEV wird klargestellt, dass auch im Falle des Vorliegens einer rechtswidrigen Vereinbarung individueller Netzentgelte eine Vorteilsabschöpfung im Sinne des § 33 EnWG erfolgen kann.

Die Entscheidung, eine Untersagung nach § 19 Absatz 2 Satz 5b StromNEV vorzunehmen und Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 Satz 5c StromNEV zu treffen, liegt im Ermessen der Regulierungsbehörde. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden der Regulierungsbehörde, insbesondere zur Überprüfung der angezeigten Vereinbarungen individueller Netzentgelte im Einzelfall, besteht grundsätzlich nicht. Hierdurch wird dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung, das dem vorliegenden Vorschlag zugrunde liegt, Rechnung getragen.

Die Anzeige einer Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV gegenüber der Regulierungsbehörde berechtigt nur zur Anwendung des vereinbarten Netzentgelts während der Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung, die die Grundlage für die Vereinbarung bildet, also nicht über die Geltungsdauer der gesetzlichen Regelung hinaus. Wird beispielsweise die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts auf der Grundlage des § 19 Absatz 2 StromNEV in der nach dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung angezeigt werden, so darf das vereinbarte individuelle Netzentgelt ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.

Zu Buchstabe b und c:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Schaffung einer Anzeigepflichtigkeit von Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 5a StromNEV. Die Regelungen betreffend das Genehmigungsverfahren sind entsprechend anzupassen.

Wi 6. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV)*

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 19 Absatz 2 Satz 11 wie folgt zu fassen:

"Der Umlagemechanismus nach Satz 10 findet erstmalig zum 1. Januar 2012 Anwendung."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) soll klargestellt werden, dass der Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 Satz 10 StromNEV [in Verbindung mit § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)] nicht in die Ermittlung der Netzentgelte nach § 20 StromNEV (Verprobung) einfließt und auch sonst nicht in entsprechender Anwendung des § 20 StromNEV erfolgt. Die Verprobung der allgemein gültigen Netzentgelte nach § 20 StromNEV wird - im Gegensatz zur früheren Rechtslage (siehe BR-Drucksache 245/05, S. 40) - ohne Berücksichtigung von etwaigen Mindererlösen infolge des § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 2 StromNEV durchgeführt. Bei dem Aufschlag auf die Netzentgelte [analog § 9 KWKG], der im Rahmen des Umlagemechanismus vorzunehmen ist, handelt es sich um einen gesonderten Posten, der nicht in die Verprobung einfließt. Die Verweisung in § 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV auf die entsprechende Anwendung des § 20 StromNEV ist unzutreffend und irreführend; sie ist daher zu streichen.

Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des Umlagemechanismus ab dem 1. Januar 2012 ist vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV infolge der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 2013, Az. VI-3 Kart 14/12 [V] u. a., zu sehen, die auch auf den hiermit eng verknüpften Umlagemechanismus und die diesbezügliche Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder (insbesondere der Bundesnetzagentur) durchschlagen. Es besteht damit erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick darauf, ob der Umlagemechanismus als solcher im Rahmen der bisherigen Regelung als rechtmäßig anzusehen ist. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung dient somit der Rechtssicherheit und ist unter dem Gesichtspunkt des Bestehens

[Klammerinhalte entfallen bei Annahme von Ziffer 4]

* ggf. mit Ziffer 3 bis 5 zusammenzuführen.

einer unklaren Rechtslage im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sowie deren möglicher Unwirksamkeit als zulässig zu erachten. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da sich ein solches vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung nicht entwickeln konnte.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 7 Satz 1 und 2 - neu -, Absatz 7a - neu - StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 9 ist § 32 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "geltenden Fassung" sind die Wörter "mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012" einzufügen.

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

"Hat eine Regulierungsbehörde einem Letztverbraucher im Hinblick auf eine durch ihn genutzte Abnahmestelle auf Grund § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 in der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 geänderten Fassung eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt, so wird diese Genehmigung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam."

b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz 7a einzufügen:

"(7a) Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 dieser Verordnung] geltenden Fassung werden mit Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagene Änderung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) dient der Schaffung einer sachgerechten und in der Verwaltungspraxis handhabbaren Übergangsregelung zwischen der durch das am 4. August 2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geschaffenen Regelung des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV, die eine Genehmigung einer vollständigen Befreiung von den Netzentgelten vorsieht, und der Regelung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV,

die die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes ermöglicht.

Dabei ist unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen aus Gründen des Vertrauensschutzes richtigerweise danach zu differenzieren, ob einem konkreten Letztverbraucher im Hinblick auf eine von ihm genutzte Abnahmestelle bereits auf Grund der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV durch eine Regulierungsbehörde eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten erteilt wurde oder nicht:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung des § 32 Absatz 7 StromNEV betrifft Fallgestaltungen, in denen einem Letztverbraucher eine Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten trotz entsprechender Antragstellung bisher noch nicht erteilt wurde (Altfälle). Nach der hier vorgeschlagenen Änderung des § 32 Absatz 7 Satz 1 StromNEV wird ausdrücklich eine rückwirkende Anwendung der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV auf den 1. Januar 2012 angeordnet. In der beschriebenen Fallgestaltung kann die zuständige Regulierungsbehörde also bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und einer entsprechenden Antragstellung eine Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 erteilen. Hintergrund für diesen Änderungsvorschlag ist, dass der Entwurf der Bundesregierung offen lässt, ab welchem Zeitpunkt Genehmigungen nach der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt werden können; eine diesbezügliche Regelungslücke würde jedoch zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Regulierungspraxis führen. Eine Anwendung ab dem 1. Januar 2012 ist sachgerecht, da auch der bundesweite Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 Satz 11 StromNEV zum 1. Januar 2012 einsetzt.

Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV dient gerade auch angesichts der bestehenden erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV infolge der noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. März 2013, Az. VI-3 Kart 14/12 [V] u. a., der Rechtssicherheit. In der genannten Entscheidung geht das Oberlandesgericht Düsseldorf davon aus, dass die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV aus verschiedenen formellen und materiellen Gründen für unwirksam und nichtig anzusehen ist. In der Regulierungspraxis ist in der Folge - bis zu einer abschließenden Klärung durch den Bundesgerichtshof - erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Vorschrift entstanden, so dass die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder den Vollzug zwischenzeitlich ausgesetzt haben. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage im Hinblick auf die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sowie deren möglicher Unwirksamkeit als zulässig zu erachten. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wirkt im Übrigen nicht zulasten, sondern zugunsten der betroffenen Unternehmen, da die bisherige Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV vor dem Hintergrund der nicht rechtskräftigen Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf von den Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder gegenwärtig nicht mehr

vollzogen wird. Durch die Anordnung der rückwirkenden Geltung wird gewährleistet, dass auch in Altfällen (Genehmigungszeitraum vor dem 1. Januar 2014) zumindest noch Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach der neuen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt werden können. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Anordnung der Rückwirkung daher nicht entgegen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Haben die Regulierungsbehörden im Laufe der Jahre 2011, 2012 und 2013 bereits (in der Regel unbefristete) Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten auf Grund der Regelung des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilt, so greift als Übergangsregelung der hier vorgeschlagene § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV Platz. Dessen Vorschriften berücksichtigen, dass in dieser Fallgruppe ein nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung wirksamer Verwaltungsakt vorliegt. In dieser Fallkonstellation gilt demnach Folgendes:

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV werden bereits auf Grund des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilte Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 unwirksam im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG oder der entsprechenden landesgesetzlichen Regelung. Der Hintergrund des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV besteht darin, dass der Wegfall oder die Änderung der Rechtsgrundlage eines Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht zu dessen Unwirksamkeit im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG, insbesondere nicht zu dessen Erledigung "auf andere Weise" führt. Etwas anderes gilt aber dann, wenn das entsprechende Änderungsgesetz oder die entsprechende Änderungsverordnung ausdrücklich den Eintritt der Unwirksamkeit der auf Grund der bisher geltenden Rechtsgrundlage erteilten Verwaltungsakte regelt. Eben dies geschieht durch die vorgeschlagene Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV, so dass sich auf Grund der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilte Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 "auf andere Weise" erledigen und somit unwirksam im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG werden. Eine gesonderte Aufhebung dieser Verwaltungsakte nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder nach §§ 48 ff. VwVfG ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Unwirksamkeit der auf der Grundlage der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ermöglicht für den unmittelbar nachfolgenden Zeitraum die einheitliche Erteilung von Genehmigungen auf Grund der ab dem 1. Januar 2014 geltenden, kostenorientierten Regelung des § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 StromNEV an alle die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllenden stromintensiven Unternehmen. Die Regelung dient hierdurch sowohl der Gleichbehandlung als auch der Gewährleistung von Rechtssicherheit.

Die vorgeschlagene Regelung hat zum einen den Vorteil, dass die Regulierungsbehörden ihre personellen Ressourcen auf die Neuerteilung von

Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV konzentrieren können, ohne zunächst die zahlreichen bereits auf Grund der bisherigen Fassung der genannten Norm erteilten unbefristeten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten aufwendig im Beschluss- bzw. Bescheidswegen aufheben zu müssen. Durch diese Entlastung ist mit einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Neuerteilung von Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV zu rechnen. Daneben hat die vorgeschlagene Übergangsregelung auch den Vorteil, dass die auf Grund der bisherigen Fassung der genannten Vorschrift erteilten Genehmigungen zu einem für alle betroffenen Letztverbraucher einheitlichen Zeitpunkt unwirksam werden. Der Zeitpunkt des Wegfalls der in der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV vorgesehenen vollständigen Befreiung von den Netzentgelten ist mithin für den einzelnen betroffenen Letztverbraucher nicht davon abhängig, wann die jeweils zuständige Regulierungsbehörde einen Beschluss bzw. einen Bescheid betreffend die Aufhebung der erteilten Genehmigung erlässt.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird außerdem gewährleistet, dass es zu keiner Kollision des zeitlichen Anwendungsbereichs der Genehmigungen nach der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV, der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung und der ab dem 1. Januar 2014 geltenden endgültigen Fassung kommt. Durch das Unwirksamwerden der auf Grundlage der bisherigen Fassung des § 19 Absatz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen mit Ablauf des 31. Dezember 2013 (und nicht mit Inkrafttreten der Verordnung) wird zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung eine unterjährige Erteilung einer Genehmigung nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung vermieden. Entscheidend ist, dass mit dem 1. Januar 2014 eine Gleichbehandlung aller die Tatbestandsvoraussetzung erfüllenden stromintensiven Unternehmen erfolgt.

Im Vergleich zu den verwaltungs- und energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung der bereits auf Grund des bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV erteilten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten stellt die hier vorgeschlagene Regelung im Verordnungswege keine Einschränkung des Vertrauensschutzes dar, da auch § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG im Falle einer Änderung der Rechtslage eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft zulassen. Ein rückwirkendes Unwirksamwerden der bereits erteilten Genehmigungen wird daher aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist.

Sollten sich die seitens der Kommission geäußerten rechtlichen Bedenken im Hinblick auf einen möglichen Verstoß der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gegen Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts bestätigen, so kann möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Effektivität

der Wirksamkeit des Unionsrechts eine vollständige (rückwirkende) Aufhebung der auf dieser Rechtsgrundlage erteilten Genehmigungen der Befreiung von den Netzentgelten geboten sein. Eine solche Aufhebung wird durch die vorgeschlagene Regelung des § 32 Absatz 7 Satz 2 StromNEV nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagene Änderung der StromNEV dient der Schaffung einer sachgerechten und in der Verwaltungspraxis handhabbaren Übergangsregelung zu der nach dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung ab dem 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage, wonach die zu vereinbarenden individuellen Netzentgelte unter Berücksichtigung einer physikalischen Komponente kostenorientiert zu ermitteln sind.

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung des § 32 Absatz 7a StromNEV werden Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Übergangsfassung mit Ablauf des 31. Dezember 2013 im Sinne des § 43 Absatz 2 VwVfG unwirksam. Eine gesonderte Aufhebung dieser Verwaltungsakte nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder nach §§ 48 ff. VwVfG ist damit nicht mehr erforderlich. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ab dem 1. Januar 2014 können die Regulierungsbehörden dann Genehmigungen von Vereinbarungen individueller Netzentgelte auf Grund von § 19 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 StromNEV in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden endgültigen Fassung erteilen. Zur Verwaltungsvereinfachung könnte es sich anbieten, den vor und nach dem 1. Januar 2014 liegenden Genehmigungszeitraum in einer regulierungsbehördlichen Entscheidung zusammenzufassen.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 32 Absatz 7b und 7c - neu - StromNEV)

In Artikel 1 Nummer 9 sind nach § 32 Absatz 7a^{*} folgende Absätze einzufügen:

"(7b) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes gemäß § 6a.

(7c) Die Verzinsung des die Eigenkapitalquote im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 übersteigenden Anteils des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. Januar 2013 nach § 7 Absatz 7."

* ggf. mit Ziffer 7 zusammenzuführen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) dienen dazu, eine in der Regulierungspraxis vollziehbare Vorgehensweise, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die gesamte zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Strombereich (ab 1. Januar 2014), für die Anwendung von Indexreihen zur Ermittlung der Tagesneuwerte (siehe § 6 Absatz 3 Satz 2 StromNEV) sowie für die Ermittlung der Verzinsung des Eigenkapitals zu schaffen, die für den Eigenkapitalanteil über der maximal zulässigen Eigenkapitalquote von 40 Prozent (siehe § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV) gilt. Die Anordnung der rückwirkenden Geltung auf den 1. Januar 2013 (nicht erst zum 1. Januar 2014) dient dazu, bereits den für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch vorzunehmenden bundesweiten Effizienzvergleich nach §§ 12 ff. ARegV auf der Grundlage der Neuregelungen durchführen zu können.

Durch einschlägige Rechtsprechung im Hinblick auf die Anerkennung und die Bemessung des so genannten Risikozuschlages auf die Verzinsung des Eigenkapitalanteils nach § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV und die Bestimmung der anzuwendenden Indexreihen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 StromNEV ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Bis zum heutigen Tage sind diese ökonomisch hoch komplexen Fragestellungen auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen nicht abschließend geklärt. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die hier vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze, beseitigt werden. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 7 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 StromNEV sowie der § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a StromNEV dient der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die nach wie vor ungeklärte Rechtslage. Es soll sichergestellt werden, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bereits für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der jeweiligen Neuregelungen festgelegt werden können, ohne dass hierbei weiterhin Unklarheiten über die Bemessung eines Risikozuschlages oder die anzuwendenden Indexreihen bestehen. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da zum einen der bundesweite Effizienzvergleich noch nicht durchgeführt wurde und die Neuregelungen auf dessen Ergebnis allenfalls geringe Auswirkungen haben dürften. Weiterhin haben die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch nicht festgelegt, so dass diesbezüglich keine wirksamen regulierungsbehördlichen Entscheidungen gegeben sind, die schutzwürdiges Vertrauen begründen könnten. Im Übrigen dürften die Auswirkungen der Neuregelung auf die Bemessung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der betroffenen Netzbetreiber wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Schließlich konnte sich vor dem Hintergrund

der ungeklärten Rechtslage ein schutzwürdiges Vertrauen der Netzbetreiber nicht entwickeln. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage, die durch den Verordnungsgeber klarzustellen ist, als zulässig zu erachten.

9. Zu Artikel 2 (§ 19 Absatz 2 Satz 2, 3 StromNEV 2014)

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10)

Artikel 2 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

'§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht und der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung des nach Satz 2 gebildeten Netzentgelts hat den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, und aller vorgelagerten Netz- und Umspannebenen widerzuspiegeln, wobei das gebildete individuelle Netzentgelt nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf." '

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung stellt die vor dem 4. August 2011 geltenden Vorgaben für die Bemessung individueller Netzentgelte vollständig wieder her. Der Grundgedanke des Artikels 2 bleibt dabei unberührt. Ab dem 1. Januar 2014 soll gewährleistet werden, dass bei der Bemessung der Höhe des reduzierten Netzentgelts die Auswirkungen des Abnahmeverhaltens auf das Netz und damit die netzdienliche bzw. netzstabilisierende Wirkung des Letztverbrauchers bei der Höhe der Reduzierung zu berücksichtigen sind. Das Inkrafttreten erst im Jahr 2014 gewährleistet, dass insbesondere den Regulierungsbehörden ausreichend Vorbereitungszeit verbleibt, um praktikable Maßstäbe, die an die konkrete Ausgestaltung der Regelung und die Konkretisierung der relevanten Kriterien zu stellen sind, zu erarbeiten und mit den Betroffenen zu erörtern.

Wi
(entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
5 oder 9)

10. Zu Artikel 2 (§ 19 Absatz 2 StromNEV 2014) - Hilfsempfehlung zu Ziffer 5 -

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 2

Weitere Änderung der Stromnetzentgeltverordnung zum 1. Januar 2014

§ 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- wie Vorlage -
2. Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
3. Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.
4. Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden Sätze 9 und 10.
5. Die bisherigen Sätze 10 und 11 werden Sätze 11 und 12 und jeweils die Angabe "8 und 9" durch die Angabe "9 und 10" ersetzt.
6. Der bisherige Satz 12 wird Satz 13 und die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.
7. Der bisherige Satz 13 wird Satz 14.'

Begründung:

Der Antrag enthält notwendige Folgeänderungen in Artikel 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, weil durch Artikel 2 der Verordnung in Artikel 19 Absatz 2 ein weiterer Satz eingefügt wird. Durch den Antrag werden stimmige Verweise innerhalb der Norm gewährleistet.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die vorgeschlagenen Änderungen werden hilfsweise für den Fall gestellt, dass die Empfehlung unter Ziffer 5 zu Artikel 1 Nummer 7 keine Mehrheit findet.

Wi 11. Zu Artikel 3 Nummer 8 - neu - (§ 32 Absatz 7 und 8 - neu - GasNEV)

Dem Artikel 3 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

'8. Dem § 32 werden folgende Absätze angefügt:

"(7) Die Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ab dem 1. Januar 2013 unter Anwendung der Indexreihen des Statistischen Bundesamtes gemäß § 6a.

(8) Die Verzinsung des die Eigenkapitalquote im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 übersteigenden Anteils des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. Januar 2013 nach § 7 Absatz 7." '

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) dienen dazu, eine in der Regulierungspraxis vollziehbare Vorgehensweise, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die gesamte zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung im Gasbereich (ab dem 1. Januar 2013), für die Anwendung von Indexreihen zur Ermittlung der Tagesneuwerte (siehe § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV) sowie für die Ermittlung der Verzinsung des Eigenkapitals zu schaffen, die für den Eigenkapitalanteil über der maximal zulässigen Eigenkapitalquote von 40 Prozent (siehe § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV) gilt.

Durch einschlägige Rechtsprechung im Hinblick auf die Anerkennung und die Bemessung des so genannten Risikozuschlages auf die Verzinsung des Eigenkapitalanteils nach § 7 Absatz 1 Satz 5 GasNEV und die Bestimmung der anzuwendenden Indexreihen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 GasNEV ist in der Regulierungspraxis - sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die regulierten Unternehmen - eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden. Bis zum heutigen Tage sind diese ökonomisch hoch komplexen Fragestellungen auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen nicht abschließend geklärt. Diese Rechtsunsicherheit soll durch die hier vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze, beseitigt werden. Die Anordnung einer rückwirkenden Geltung des § 7 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 GasNEV sowie der § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 6a GasNEV dient der Schaffung von Rechtssicherheit im Hinblick auf die nach wie vor ungeklärte Rechtslage. Es soll sichergestellt werden, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bereits für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode unter Berücksichtigung der jeweiligen Neuregelungen festgelegt werden können, ohne dass hierbei weiterhin Unklarheiten über die Bemessung eines Risikozuschlages oder die anzuwendenden

Indexreihen bestehen. Die Rückwirkung ist daher unter dem Gesichtspunkt des Bestehens einer unklaren Rechtslage, die durch den Verordnungsgeber klarzustellen ist, als zulässig zu erachten.

Der für den Gasbereich für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bereits durchgeführte bundesweite Effizienzvergleich nach §§ 12 ff. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt und muss daher nicht erneut unter Berücksichtigung der Neuregelungen vorgenommen werden.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber stehen der Anordnung der Rückwirkung nicht entgegen, da zum einen der bereits erfolgte bundesweite Effizienzvergleich nicht erneut auf der Grundlage der Neuregelungen durchgeführt werden muss. Weiterhin haben die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder in aller Regel die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode noch nicht festgelegt, so dass diesbezüglich keine wirksamen regulierungsbehördlichen Entscheidungen gegeben sind, die schutzwürdiges Vertrauen begründen könnten. Soweit einzelne diesbezügliche Entscheidungen ausnahmsweise bereits wirksam geworden sind, wird der Vertrauensschutz der Netzbetreiber dadurch gewahrt, dass eine (im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Regulierungsbehörde stehende) Änderung dieser Entscheidungen nach § 29 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur mit Wirkung für die Zukunft zulässig wäre. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist. Im Übrigen dürften die Auswirkungen der Neuregelung auf die Bemessung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der betroffenen Netzbetreiber wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung sein. Schließlich konnte sich vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtslage ein schutzwürdiges Vertrauen der Netzbetreiber nicht entwickeln.

- Wi 12. Zu Artikel 4 Nummern 2, 2a - neu -, 3, bis 5, 7, 7a - neu -, 7b - neu -, 8, 9a - neu -, 9b - neu - und 10 (§ 4 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 10, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 - neu -, § 23, § 25a Absatz 2 Satz 2, § 27 Absatz 1 Satz 3, § 28, § 32 Absatz 1, § 34 Absatz 8 - neu - und 9, Anlage 1 und Anlage 2 ARegV)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 11," durch die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 7 bis 11," und die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6," durch die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5," ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6; abzustellen ist dabei auf das Kalenderjahr, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll."

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 werden aufgehoben.'

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6," durch die Wörter "§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5," ersetzt und nach den Wörtern "vorgesehen ist," die Wörter "sowie der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6" eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Maßnahmen" die Wörter "nach § 21b Abs. 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes sowie" gestrichen und die Angabe "§ 44" durch die Angabe "§ 45" ersetzt.

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 10 wird aufgehoben."

d) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6 und 6a werden aufgehoben.

bb) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

"12a. Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a,"

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Als Investitionskostendifferenz gelten

1. die kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagenzugänge abzüglich
 - a) der im Ausgangsniveau enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagenabgänge und
 - b) der im Ausgangsniveau enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 liegt;
2. die kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die Restwerte für Anlagenzugänge abzüglich
 - a) der kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagenabgänge und
 - b) der kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagen, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 liegt;
3. die kalkulatorische Gewerbesteuer auf die nach Nummer 2 ermittelten kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen;
4. die Betriebskosten von jährlich 0,8 Prozent auf die Restwerte für Anlagenzugänge abzüglich
 - a) der Betriebskosten von jährlich 0,8 Prozent auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagenabgänge und
 - b) der Betriebskosten von jährlich 0,8 Prozent auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagen, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr

und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 liegt.

Bei der Ermittlung der Anlagenzugänge und Anlagenabgänge nach Satz 1 wird jeweils auf die Veränderungen gegenüber dem Basisjahr abgestellt. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nach Satz 1 Nummer 2 ist auf den sich aus dem Ausgangsniveau ergebenden Mischzinssatz für das betriebsnotwendige Eigenkapital, das Fremdkapital und das Abzugskapital abzustellen. Die Differenz der Betriebskosten nach Satz 1 Nummer 4 darf nicht mit einem kleineren Wert als Null angesetzt werden. Die entsprechenden Kosten aus Netzübergängen, Netzzusammenschlüssen und Netzaufspaltungen nach § 26 bleiben in der Investitionskostendifferenz unberücksichtigt. Dies gilt auch für die bereits in genehmigten Investitionsbudgets nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. Juli 2011 geänderten Fassung (BGBl. I S. 1690) oder in bereits genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 geänderten Fassung (BGBl. I S. 2730) berücksichtigten Kosten.'

e) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. § 23 wird aufgehoben."

f) In Nummer 7 ist § 25a Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bereits bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen nach § 6 oder im Rahmen einer Anpassung der Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 11 Absatz 6 berücksichtigt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig."

g) Nach Nummer 7 sind folgende Nummern 7a und 7b einzufügen:

'7a. § 27 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) In Nummer 4 wird das Wort "und" am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- c) Nummer 5 wird aufgehoben.
- 7b. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"sowie die den Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen der Investitionskostendifferenz nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 6, zum 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres,".
 - b) Nummer 6 wird aufgehoben.
- h) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:
- '8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 3 und 8 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:

'8a. zur Berechnung der sich aus Investitionsmaßnahmen ergebenden Kapital- und Betriebskosten sowie einer von § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 abweichenden Höhe der Betriebskostenpauschale für bestimmte Anlagegüter, soweit dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen angemessen zu berücksichtigen,'.
 - c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

"9a. zu formeller Gestaltung, Inhalt und Struktur des Antrags sowie zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags nach § 25a Absatz 1,"
- i) Nach Nummer 9 sind folgende Nummer 9a und 9 b einzufügen:
- '9a. Dem § 34 werden folgende Absätze angefügt:
- "(8) Die Anpassung der Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und § 11 Absatz 6 finden erstmals am 1. Januar 2014 Anwendung. Eine Anpassung von Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und § 10 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2012

geänderten Fassung (BGBl. I S. 2730) entfaltet nur bis zum 31. Dezember 2013 Wirksamkeit; diesbezügliche Entscheidungen der Regulierungsbehörden werden ab dem 1. Januar 2014 unwirksam. Genehmigungen von Investitionsbudgets nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. Juli 2011 geänderten Fassung (BGBl. I S. 1690) oder Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 geänderten Fassung (BGBl. I S. 2730) behalten ihre Wirksamkeit nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Befristung.

(9) Die Regelungen des § 10 betreffend den Erweiterungsfaktor, des § 23 betreffend die Investitionsmaßnahmen sowie die auf die genannten Regelungen verweisenden anderen Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, sind bis zum 31. Dezember 2013, einschließlich ihrer diesbezüglichen Anlagen, weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 1 finden die Regelungen des § 23 betreffend die Investitionsmaßnahmen sowie die auf die genannten Regelungen verweisenden anderen Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung nach Maßgabe der in einer diesbezüglichen, vor dem 31. Dezember 2013 wirksam gewordenen Genehmigungsentscheidung vorgesehenen Befristung auch über den 31. Dezember 2013 hinaus Anwendung."

9b. Die Anlage 1 (zu § 7) wird wie folgt geändert:

a) Die Regulierungsformel zur Berechnung der Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode und die nachfolgenden Regulierungsperioden wird wie folgt gefasst:

$$"EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + Q_t + (VK_t - VK_0) + IKD_t + S_t"$$

b) Nach der Begriffsbestimmung der Angabe "VK₀" wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

", IKD_t Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6, die für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode nach

lierungsverordnung vorgesehenen Instrumente zur Berücksichtigung von Investitionskosten der Betreiber der Energieversorgungsnetze während des Laufes der Regulierungsperiode - nämlich der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und dem Erweiterungsfaktor - treten und einheitlich für alle Netzbetreiber gelten. Dies bedeutet, dass der vorgeschlagene Mechanismus auf Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber ebenso Anwendung findet wie auf Verteilernetzbetreiber. Ebenfalls keine Unterscheidung ist vorgesehen für den Strom- und Gasbereich sowie für die Teilnehmer des Regelverfahrens und des vereinfachten Verfahrens der Anreizregulierung (§ 24 ARegV).

Aus der einheitlichen Anwendung der hier vorgeschlagenen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz ergibt sich gegenüber der geltenden Rechtslage der Vorteil, dass die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber einerseits und die Verteilernetzbetreiber andererseits grundsätzlich gleichbehandelt werden. Nach geltender Rechtslage ist ein Einfließen von Investitionskosten in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ohne Zeitverzug im Grundsatz nur bei Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern möglich (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, 23 ARegV), bei Verteilernetzbetreibern hingegen nur im Ausnahmefall (§ 23 Absatz 6 ARegV). Hieran ändert auch die von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagene Ausdehnung der Möglichkeit der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen auf die Hochspannungsebene (110 kV-Ebene) der Elektrizitätsverteilernetze in § 23 Absatz 7 ARegV nichts, da hierdurch die Ungleichbehandlung der Netzbetreiber lediglich um eine Netzebene "nach unten verschoben" und außerdem der mit der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen verbundene Verwaltungsaufwand ausgeweitet wird. Auch unterhalb der Hochspannungsebene sind durch die beschleunigte Energieverwendung erhebliche Investitionen der Netzbetreiber erforderlich, die zeitnah und verursachungsgerecht in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abgebildet werden müssen.

Darüber hinaus bestehen Schwächen der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 23 ARegV darin, dass die über Investitionsmaßnahmen berücksichtigungsfähigen Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen nur schwer von bereits in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen Ersatzinvestitionen abgegrenzt werden können und den Netzbetreibern - trotz Ausschaltung des Zeitversatzes im Hinblick auf die Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen - sämtliche Sockeleffekte (Kostenremanenzen) innerhalb der Kapitalkosten verbleiben.

Die beschriebene einheitliche Anwendung des hier vorgeschlagenen Mechanismus auf alle Netzbetreiber bedeutet zugleich aber auch, dass den Betreibern der Energieversorgungsnetze kein Wahlrecht zwischen dem hier vorgeschlagenen Modell und den bisher geltenden Instrumenten der Anreizregulierungsverordnung zusteht.

Der entscheidende Vorteil des vorgeschlagenen Mechanismus gegenüber dem bisher für den Bereich der Verteilernetze entscheidenden Instrument des Erweiterungsfaktors ist, dass die im Zusammenhang mit Investitionen entstehenden Kosten verursachungsgerecht und ohne Zeitversatz in den

kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abgebildet werden können. Anders als bei dem Erweiterungsfaktor handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Modell nicht um eine pauschale, sondern um eine "unternehmensscharfe" Vorgehensweise.

Der Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen besteht darin, dass der bisher geltende Regulierungsrahmen der Anreizregulierungsverordnung sich zukünftig angesichts der Herausforderungen der beschleunigten Energiewende hinsichtlich der zu berücksichtigenden Investitionskosten gerade bei Verteilernetzbetreibern als nicht mehr ausreichend erweisen wird. Sinn und Zweck der Neuregelung ist also eine Verbesserung des Investitionsrahmens für die Betreiber der Energieversorgungsnetze, deren Gleichbehandlung sowie auch eine Verwaltungsvereinfachung durch das Entfallen der aufwendigen Prüfungen im Zusammenhang mit den bisherigen Instrumenten der Anreizregulierungsverordnung, nämlich dem Erweiterungsfaktor und der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen.

In wirtschaftlicher Hinsicht führt der hier vorgeschlagene Mechanismus voraussichtlich nicht zu einem Ansteigen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen und damit der Netzentgelte gegenüber der geltenden Rechtslage.

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht identisch mit dem im Vorfeld diskutierten vollständigen Kapitalkostenabgleich. Der Unterschied des vorliegenden Mechanismus zu einem vollständigen Kapitalkostenabgleich besteht in der Vereinfachung, dass während des Laufes einer Regulierungsperiode die Restwerte zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung nicht durch den Abzug der jeweiligen jährlichen Abschreibungsscheiben vermindert werden, sondern entsprechend des bisherigen Regulierungsrahmens der Anreizregulierungsverordnung bis zu einem Ausscheiden des Anlagengutes oder bis zu seiner vollständigen Abschreibung konstant bleiben (Kostenremanenz). Dieser gegenüber dem vollständigen Kapitalkostenabgleich vereinfachte Mechanismus bewegt sich mithin näher an der Systematik der Anreizregulierungsverordnung. Da die Effizienzvorgaben im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 ARegV für die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 11 Absatz 2 ARegV) Platz greifen, sollten die Netzbetreiber die Möglichkeit haben, auch bei den in diesen Gesamtkosten enthaltenen Kapitalkosten "effizienter" zu werden und aus den hieraus resultierenden ökonomischen Vorteilen während einer Regulierungsperiode profitieren zu können. Da den Netzbetreibern diese Effizienzsteigerungen durch einen vollständigen Kapitalkostenabgleich wieder entzogen werden würden, wird durch den hier vorgeschlagenen vereinfachten Mechanismus als Kompromisslösung durch die Beibehaltung gewisser Kostenremanenzen ein sachgerechter Ausgleich geschaffen. Diese Vorgehensweise hat darüber hinaus den Vorteil, dass entsprechend der bisherigen Systematik der ARegV während des Laufes einer Regulierungsperiode keine "Hochindizierung" der Altanlagen zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung unter Anwendung von (in der Regel noch nicht vorliegenden) aktualisierten Indexreihen notwendig ist.

Zu Buchstabe a:

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung der Regelung betreffend die Einstufung genehmigter Investitionsmaßnahmen als

dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 6a ARegV in Verbindung mit § 23 ARegV). Eine Verweisung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 1 ARegV auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 6a ARegV ist nach der Streichung des Mechanismus der genehmigten Investitionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Des Weiteren handelt es sich um eine weitere redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung der Regelung betreffend die Einstufung genehmigter Investitionsmaßnahmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV in Verbindung mit § 23 ARegV). Eine Verweisung des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 ARegV auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV ist nach der Streichung des Mechanismus der genehmigten Investitionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV an den bisherigen Wortlaut, der mit § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV endete.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 - neu -:

Durch die Anfügung von § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV wird den Netzbetreibern die Möglichkeit eröffnet und die Verpflichtung auferlegt, ihre kalenderjährlichen Erlösobergrenzen jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres an die in § 11 Absatz 6 ARegV legal definierte Investitionskostendifferenz (IKD) anzupassen. Bei dieser Änderung handelt es sich um einen zentralen Teil des Mechanismus zur Berücksichtigung von Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, die parallel zu der Berücksichtigung der volatilen Kosten nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV ausgestaltet ist. Der Mechanismus fügt sich damit nahtlos in die bestehende Systematik der Anreizregulierungsverordnung ein.

Die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV erfolgt in Höhe der nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 ARegV zu bestimmenden Investitionskostendifferenz. Die Investitionskostendifferenz ist also grundsätzlich für jedes Kalenderjahr einer Regulierungsperiode zu ermitteln und daraufhin eine entsprechende Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen vorzunehmen; dies gilt ab der zweiten Regulierungsperiode auch für das jeweils erste Jahr der jeweiligen Regulierungsperiode (§ 34 Absatz 4 Satz 2 ARegV). Die kalenderjährliche Anpassung erfolgt in Höhe der Änderung der Investitionskostendifferenz gegenüber dem jeweiligen Basisjahr. In der Regulierungsformel nach Anlage 1 zu § 7 ARegV ist also der Wert des Formelbestandteils „IKD,“ jährlich zu aktualisieren.

Die Anpassung erfolgt, wie im Rahmen des § 4 Absatz 3 ARegV üblich, selbsttätig durch die Netzbetreiber und damit ohne einen Anpassungsbescheid der zuständigen Regulierungsbehörde.

Nach der in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 ARegV vorgesehenen Regelung erfolgt diese jährliche Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ausnahmsweise auf Basis von Planwerten für das Kalenderjahr, auf das die jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze Anwendung finden

soll. Hierdurch wird der Eintritt eines Zeitversatzes im Hinblick auf das Einfließen der Kosten in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen vermieden. Etwaige Abweichungen der tatsächlich anfallenden Istwerte von den im Rahmen der Anpassung angesetzten Planwerten werden über das Regulierungskonto nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV ausgeglichen.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2:

Die vorgesehene Aufhebung von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV bezweckt den Wegfall der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV. Das Instrument des Erweiterungsfaktors wird durch den Mechanismus der Berücksichtigung der Veränderung der Investitionskostendifferenz gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV ersetzt, so dass eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors künftig nicht mehr erforderlich ist. Folglich kann auch § 4 Absatz 4 Satz 2 ARegV, der sich mit der Frist der Antragstellung für die Berücksichtigung des Erweiterungsfaktors befasst, aufgehoben werden.

Eine Übergangsregelung für die Anwendung der bisherigen Regelung über die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV und die Anwendung der neuen Regelung über die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz ist in § 34 Absatz 8 ARegV vorgesehen.

Zu Buchstabe b:

Zu § 5 Absatz 1 Satz 2:

Bei der Streichung der Verweisung auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV in § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge des Wegfalls des bisherigen Instruments der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 23 ARegV und § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV. Eine Verweisung auf § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV ist nach der Streichung des Mechanismus der genehmigten Investitionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Durch die vorgenommene Ergänzung der Ausführungen zur Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV in § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV wird künftig ein Ausgleich von etwaigen Abweichungen der Istwerte von den nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 ARegV bei der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen angesetzten Planwerten ermöglicht (Istkostenabgleich). Damit erfolgt die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei der Veränderung der Investitionskostendifferenz parallel zu der Vorgehensweise im Zusammenhang mit volatilen Kostenanteilen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 5 ARegV.

Der Istkostenabgleich über das Regulierungskonto erfolgt, wenn die Istwerte die angesetzten Planwerte über- oder unterschreiten. Damit kann sich der Istkostenabgleich sowohl positiv als auch negativ für die Netzbetreiber auswirken.

Für die Bestimmung der Istwerte ist die Aktivierung (bei Anlagenzugängen) oder der Abgang (bei Anlagenabgängen) des fraglichen Postens im Jahresabschluss (Position "Anlagevermögen") des jeweiligen Netzbetreibers für das Jahr t maßgeblich.

Zu beachten ist allerdings, dass auf Grund der fortbestehenden Schwierigkeiten einer verursachungsgerechten Abgrenzung der pauschale Ansatz der Betriebskosten nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV nicht nur im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Planwertbasis (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 ARegV), sondern auch bei dem Istkostenabgleich über das Regulierungskonto zu beachten ist. Diese Vorgehensweise ist aus Gründen der Handhabbarkeit, der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung geboten.

Zu § 5 Absatz 1 Satz 3:

Die vorgeschlagene ersatzlose Streichung der überholten Verweisung in § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV auf "§ 21b Absatz 3a und 3b des Energiewirtschaftsgesetzes" - es handelt es sich hierbei um die in § 21c Absatz 1 der aktuellen Fassung des EnWG enthaltene Regelung betreffend den Einbau von Messsystemen (so genannte Smart Meters) - hat folgenden Hintergrund: Die Kosten der einzubauenden Messsysteme fließen nach dem hier vorgeschlagenen Modell über eine Anpassung an die Veränderung der Investitionskostendifferenz in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen ein (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV). Bei dem Einbau eines Messsystems handelt es sich um einen beispielhaften Fall eines Anlagenzugangs nach § 11 Absatz 6 ARegV. Eine Berücksichtigung dieser Kosten im Regulierungskonto nach § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV ist daher nicht mehr erforderlich, so dass die entsprechende Verweisung ersatzlos gestrichen werden kann.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur einer unzutreffend gewordenen Verweisung auf das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die nicht mit der Einführung des Instruments der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz im Zusammenhang steht.

Die gegenwärtig in § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV enthaltene Verweisung auf "§ 44 der Gasnetzzugangsverordnung" ist unzutreffend. Durch § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV erfasst werden sollen unterjährige Abrechnungen im Sinne der aktuellen Fassung des § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG (früher: § 40 Absatz 2 Satz 2 EnWG). Richtigerweise muss § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV daher für den Gasbereich auf eine Norm verweisen, die dem Sinngehalt des § 18b der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) entspricht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um § 44 GasNZV, sondern um § 45 GasNZV. Hierfür spricht auch, dass die eine frühere Fassung des § 5 Absatz 1 Satz 3 ARegV auf die mittlerweile nicht mehr existente Vorschrift des § 38b GasNZV verwies, die mit der aktuellen Fassung des § 45 GasNZV übereinstimmt.

Zu Buchstabe c:

Der Grund für die Aufhebung der vollständigen Regelung des § 10 ARegV besteht in dem Wegfall des Instruments des Erweiterungsfaktors. Das In-

strument des Erweiterungsfaktors wird durch die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV ersetzt, so dass eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors künftig nicht mehr erforderlich ist.

Zu Buchstabe d:

Zu § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 6a:

Die Aufhebung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 6a ARegV ist durch den Wegfall des Instruments der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV bedingt. Eine Einstufung genehmigter Investitionsmaßnahmen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV in Verbindung mit § 23 ARegV) ist nicht mehr erforderlich, da künftig eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz erfolgt (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV).

Zu § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12a:

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12a ARegV, die auf § 25a ARegV betreffend Forschungs- und Entwicklungskosten, auch nach dem hier vorgeschlagenen Investitionsmodell in die Regelung der ARegV aufzunehmen ist.

Zu § 11 Absatz 6:

Bei der für § 11 Absatz 6 ARegV vorgesehenen Regelung handelt es sich um das "Kernstück" des vorliegenden Antrages. § 11 Absatz 6 ARegV enthält eine Legaldefinition des Begriffes der "Investitionskostendifferenz" (IKD). Deren Höhe ist maßgeblich für den Umfang der künftigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (siehe hierzu § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV).

Die Investitionskostendifferenz umfasst die Investitionskosten der Netzbetreiber, die seit dem jeweiligen Basisjahr der Regulierungsperiode (§ 6 Absatz 1 Satz 4 ARegV) bis zum 31. Dezember des Jahres, auf das die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV anzupassende kalenderjährliche Erlösobergrenze Anwendung findet (Jahr t), getätigt wurden und werden (§ 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV). Die Investitionskostendifferenz ergibt sich im Einzelnen aus den in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ARegV abschließend aufgezählten Positionen, die - anders als der Begriff "Investitionskostendifferenz" vermuten lässt - zu addieren sind; eine Subtraktion findet nur innerhalb der Einzelpositionen statt. Der für die Ermittlung der Investitionskostendifferenz maßgebliche Zeitraum für die Tätigkeit der zu berücksichtigenden Investitionsmaßnahmen ergibt sich aus § 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV.

Bei der Investitionskostendifferenz handelt es sich - anders als beim Erweiterungsfaktor nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV - nicht um einen Faktor, sondern um einen Betrag in Euro. Dieser Betrag ist nach einer Addition in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber enthalten; eine

Multiplikation erfolgt also nicht. In den Regulierungsformeln nach Anlage 1 zu § 7 ARegV ist daher als neuer Formelbestandteil "+ IKD_t" vorgesehen.

Die Investitionskostendifferenz setzt sich zusammen aus den Kapitalkosten (CAPEX) der im maßgeblichen Zeitraum getätigten Investitionsmaßnahmen und den hierdurch bedingten operativen Kosten (OPEX). Die Positionen in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 bis 3 ARegV befassen sich mit den Kapitalkosten der getätigten Investitionsmaßnahmen und lehnen sich im Grundsatz an die Regelung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) an. Die in der StromNEV und der GasNEV enthaltenen Regelungen sind daher bei der Ermittlung der einzelnen Positionen grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Position in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV befasst sich mit den durch die getätigten Investitionsmaßnahmen bedingten operativen Kosten (Betriebskosten), sieht hierfür jedoch - abweichend von StromNEV und GasNEV - einen pauschalen Wert, eine Betriebskostenpauschale, vor.

Bei der Bestimmung der Investitionskostendifferenz ist die Frage zu stellen, welche Investitionen der einzelne Netzbetreiber in dem maßgeblichen Zeitraum (§ 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV) zwischen dem jeweiligen Basisjahr bis zum 31. Dezember des Jahres, auf das die nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV anzupassende kalenderjährliche Erlösobergrenze Anwendung findet (Jahr t), getätigt hat oder tätigen wird. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist die Veränderung des Anlagenbestandes des einzelnen Netzbetreibers. Bei der Kostenermittlung sind die handelsrechtlichen Stetigkeitsvorgaben betreffend die Aktivierungspraxis im Basisjahr und in den nachfolgenden Jahren während des Laufes einer Regulierungsperiode zu beachten.

Von zentraler Bedeutung für die Bestimmung der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV sind daher die Begriffe "Anlagenzugänge" und "Anlagenabgänge". Als "Anlagenzugänge" im Sinne der Vorschrift sind solche Wirtschaftsgüter anzusehen, die in dem maßgeblichen Zeitraum zum bisherigen Anlagenbestand des Netzbetreibers hinzugekommen sind (beispielsweise durch Neuerrichtung oder käuflichen Erwerb). Unter den Begriff der "Anlagenabgänge" fallen solche Wirtschaftsgüter, die in dem maßgeblichen Zeitraum aus dem bisherigen Anlagenbestand des Netzbetreibers ausgeschieden sind (beispielsweise durch Untergang, Veräußerung oder Abriss). Neben den Anlagenzugängen und Anlagenabgängen sind als dritte Fallgruppe solche Anlagen bei der Bestimmung der Investitionskostendifferenz zu berücksichtigen, die in dem maßgeblichen Zeitraum vollständig abgeschrieben werden.

Solche Bestandsanlagen der Netzbetreiber, die nicht als Anlagenzugänge, Anlagenabgänge oder bereits vollständig abgeschriebene Anlagen im Sinne der oben genannten Fallgruppen anzusehen sind, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Systemgerechtigkeit stets mit denjenigen Restwerten berücksichtigt, die im Ausgangsniveau der Anreizregulierung enthalten sind. Eine jährliche Reduzierung der Restwerte dieser Bestandsanlagen durch die Berücksichtigung von "Abschreibungsscheiben" (bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung) erfolgt diesbezüglich,

wie schon nach bisheriger Rechtslage, nicht. Anlagen, die im Laufe einer Regulierungsperiode abgehen oder vollständig abgeschrieben werden, sind bis zu ihrem Abgang oder ihrer vollständigen Abschreibung mit den im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerten zu berücksichtigen. Eine Anpassung der Restwerte erfolgt erst nach dem Abgang der jeweiligen Anlage oder nach ihrer vollständigen Abschreibung. Diese Vorgehensweise fügt sich in die Systematik der Anreizregulierung mit ihren auch für die Kapitalkosten geltenden Effizienzvorgaben ein. Weiterhin wird hierdurch vermieden, dass für den gesamten Anlagenbestand der Netzbetreiber (einschließlich der Bestandsanlagen) eine jährliche Ermittlung der Tagesneuwerte auf der Grundlage entsprechender Indizes erfolgen muss. Dies stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung dar.

In Fallgestaltungen, in denen Betriebsmittel durch den Netzbetreiber gepachtet wurden, sind die Kostenveränderungen aus Anlagenzugängen, Anlagenabgängen und der vollständigen Abschreibung von Anlagen in der Investitionskostendifferenz zu berücksichtigen, soweit hieraus im Falle von Anlagenzugängen eine Veränderung (Erhöhung) des Pachtentgelts folgt.

Als Datengrundlage für die Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV können sowohl Istwerte als auch Planwerte einfließen; maßgeblich für die Bestimmung der Investitionskostendifferenz ist das Jahr t , auf das die anzupassende kalenderjährliche Erlösobergrenze jeweils Anwendung finden soll (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 ARegV). Sofern Planwerte berücksichtigt werden, erfolgt eine anschließende Korrektur über einen Istkostenabgleich im Regulierungskonto (§ 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV).

Nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ARegV bilden die kalkulatorischen Abschreibungen für im maßgeblichen Zeitraum getätigte Investitionsmaßnahmen den ersten Summanden der Investitionskostendifferenz. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die nach § 6 StromNEV/GasNEV geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Auszugehen ist nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ARegV von den kalkulatorischen Abschreibungen auf die Anlagenzugänge im maßgeblichen Zeitraum (siehe § 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV). Zu ermitteln ist also zunächst, welche Wirtschaftsgüter in dem fraglichen Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr t zu dem Anlagenbestand des Netzbetreibers hinzugekommen sind. In einem zweiten Schritt sind nach Maßgabe von § 6 StromNEV/GasNEV die kalkulatorischen Abschreibungen auf diese Anlagenzugänge zu bilden. Von dieser Ausgangsposition sind zwei Abzugsposten zu subtrahieren:

Abzuziehen sind nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ARegV zunächst die im Ausgangsniveau für die Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ARegV) enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen auf Anlagenabgänge, also für bereits aus dem bisherigen Anlagenbestand ausgeschiedene Wirtschaftsgüter. Diese kalkulatorischen Abschreibungen sind im Jahr t , auf das sich die jeweils anzupassende kalenderjährliche Erlösobergrenze bezieht, nicht mehr vorhanden und müssen daher "negativ", also durch Subtraktion, in die Investitionskostendifferenz einbezogen werden. Ebenfalls zu subtrahieren sind nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ARegV im Ausgangsniveau enthaltene kalkulatorische

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV liegt. § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ARegV befasst sich also mit im Ausgangsniveau noch enthaltenen kalkulatorischen Abschreibungen auf im Jahr t vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter. Auch diese kalkulatorischen Abschreibungen sind im Jahr t nicht mehr vorhanden, so dass ihre Einbeziehung in die Investitionskostendifferenz durch Subtraktion erfolgen muss.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen auf Anlagenzugänge und Anlagenabgänge im Sinne des § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ARegV gilt bei einem unterjährigem Zugang oder Abgang eines Anlagegutes in Anlehnung an die Regelung des § 6 Absatz 5 Sätze 3 und 4 StromNEV/GasNEV Folgendes: Im Falle eines unterjährigem Zuganges eines Anlagegutes wird die vollständige Jahresabschreibung in der Investitionskostendifferenz angesetzt, im Falle eines unterjährigem Abganges eines Anlagegutes konsequenterweise keine Abschreibung. Diese Vorgehensweise dient der Verwaltungsvereinfachung, da ein unterjähriger (insbesondere ein "tagesscharfer") Ansatz der jeweiligen Abschreibung vermieden wird.

Gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ARegV bilden die kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen, die auf die Restwerte von im maßgeblichen Zeitraum getätigten Investitionsmaßnahmen entfallen, den zweiten Bestandteil der Investitionskostendifferenz. Diese Regelung stellt eine Abweichung von den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen dar, wo zwar eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung vorgesehen ist (siehe § 7 StromNEV/GasNEV), die Fremdkapitalverzinsung aber grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe erfolgt (§ 5 Absatz 2 StromNEV/GasNEV). Bei der Bestimmung der Investitionskostendifferenz werden sowohl kalkulatorische Eigenkapitalzinsen als auch kalkulatorische Fremdkapitalzinsen zugrunde gelegt. Hintergrund hierfür ist die in § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV vorgesehene Anwendung eines Mischzinssatzes. Die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen werden ermittelt durch eine Übertragung der im Ausgangsniveau angesetzten kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Im Unterschied zu den Netzentgeltverordnungen werden im Rahmen der Bestimmung der Investitionskostendifferenz auch die Fremdkapitalzinsen nicht jährlich in ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt, sondern kalkulatorisch durch eine Übertragung der im Ausgangsniveau enthaltenen Fremdkapitalzinsen (in damals tatsächlicher Höhe).

Bei der Ermittlung ist von den kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die Restwerte von Anlagenzugängen im maßgeblichen Zeitraum (siehe § 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV) auszugehen. Zu prüfen ist also zunächst, welche Wirtschaftsgüter in dem fraglichen Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr t zu dem Anlagenbestand des Netzbetreibers hinzugekommen sind. Weiterhin ist zur Ermittlung der Restwerte zu untersuchen, ob und inwieweit diese Anlagenzugänge (nicht deren Verzinsung) noch aktiviert sind oder bereits abgeschrieben wurden. Die Bestimmung der Restwerte erfolgt nach den Vorgaben der Netzentgeltverordnungen, d. h. es ist

jeweils auf den Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand abzustellen (§ 7 Absatz 1 Satz 4 StromNEV/GasNEV). Schließlich sind nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV durch Anwendung eines Mischzinssatzes die kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die ermittelten Restwerte zu bilden. Von dieser Ausgangsposition sind wiederum zwei Abzugsposten zu subtrahieren:

Abziehen sind nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ARegV zunächst die kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf im Ausgangsniveau für die Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ARegV) enthaltene Restwerte für Anlagenabgänge, also für bereits aus dem bisherigen Anlagenbestand ausgeschiedene Wirtschaftsgüter. Ebenfalls zu subtrahieren sind nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ARegV die kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf im Ausgangsniveau enthaltene Restwerte von Wirtschaftsgütern, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze liegt. § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ARegV befasst sich also mit im Ausgangsniveau noch enthaltenen kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf im Jahr t vollständig abgeschriebene Wirtschaftsgüter.

§ 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ARegV enthält mit der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen (nicht aber auf die Fremdkapitalzinsen) den dritten Bestandteil der Investitionskostendifferenz. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer orientiert sich an den nach § 8 StromNEV/GasNEV geltenden Grundsätzen. Der Grundgedanke der Berücksichtigung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in der Investitionskostendifferenz besteht darin, dass die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen den "Gewinn" der Netzbetreiber darstellen, der von diesen zu versteuern ist. Diese Steuerbelastung, die durch die kalkulatorische Gewerbesteuer abgebildet wird, stellt für die Netzbetreiber einen Kostenfaktor dar, der in die Investitionskostendifferenz einfließen muss.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ARegV bezieht sich auf die nach Maßgabe von § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ARegV bestimmten kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen, also nach Subtraktion der zwei Abzugsposten in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b ARegV. Ein gesonderter Subtraktionsvorgang ist mithin in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 ARegV nicht mehr erforderlich. Aus den nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ARegV bestimmten kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen ist derjenige Anteil zu ermitteln, der sich auf die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen bezieht. Nur dieser Anteil ist mit der kalkulatorischen Gewerbesteuer zu belegen.

§ 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV betrifft den vierten und letzten Summanden der Investitionskostendifferenz, nämlich die durch die getätigten Investitionsmaßnahmen bedingten Betriebskosten (operative Kosten). Nach der dortigen Regelung sind die Betriebskosten unter Anwendung eines pauschalen Wertes von 0,8 Prozent zu bestimmen (so genannte Betriebskostenpauschale). Bei der Einbeziehung der Betriebskosten in die Investitionskostendifferenz ist

die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 4 ARegV zu beachten, wonach die Differenz der Betriebskosten nicht mit einem kleineren Wert als Null angesetzt werden darf.

§ 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV weicht von den Grundsätzen ab, die in der StromNEV und der GasNEV zur Kostenermittlung geregelt sind. Nach den Netzentgeltverordnungen stellen die Betriebskosten einen (im Einzelnen nicht definierten) Teil der Netzkosten nach § 4 StromNEV/GasNEV dar, die aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der Unternehmen abgeleitet und durch eine Überleitungsrechnung in die jeweiligen Betriebsabrechnungsbögen überführt werden. In diesen Betriebsabrechnungsbögen finden sich verschiedenste Kostenarten, die man als Betriebskosten betrachten kann (beispielsweise Personal- und Materialkosten). Diese Vorgehensweise lässt sich jedoch auf Grund von Abgrenzungsschwierigkeiten auf die Ermittlung der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV nicht übertragen. Es ist zwar einerseits plausibel, dass sich aus der Tätigkeit von Investitionsmaßnahmen eine bestimmte Erhöhung der operativen Kosten ergibt (beispielsweise der Personalkosten). Andererseits ist jedoch die verursachungsgerechte Abgrenzung von Betriebskosten, die durch die Tätigkeit einer Investitionsmaßnahme bedingt sind, in der Regulierungspraxis entweder unmöglich oder zumindest mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aus diesem Grund sieht § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV zur besseren Handhabbarkeit und zur Verwaltungsvereinfachung eine Betriebskostenpauschale vor. Die Höhe der Betriebskostenpauschale von 0,8 Prozent orientiert sich an der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 3 ARegV, nach der grundsätzlich für die Betriebskosten einer genehmigten Investitionsmaßnahme ein solcher pauschaler Anteil der anererkennungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgesehen war.

Nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV ist von den Betriebskosten in Höhe von jährlich 0,8 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagenzugänge im maßgeblichen Zeitraum auszugehen. Von dieser Ausgangsposition sind, wie schon gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummern 1 und 2 ARegV, zwei Abzugsposten zu subtrahieren: Zum einen die Betriebskosten in Höhe von jährlich 0,8 Prozent auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagenabgänge (§ 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a ARegV). Zum anderen sind Betriebskosten in Höhe von jährlich 0,8 Prozent auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Restwerte für Anlagen, die letztmalig anfallen im Zeitraum zwischen dem Basisjahr und dem Jahr, das vor dem Jahr der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV liegt, abzuziehen.

Der pauschale Ansatz der Betriebskosten nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 ARegV erfolgt nicht nur im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf Planwertbasis (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Teilsatz 2 ARegV), sondern ist auch im Rahmen des Istkostenabgleichs über das Regulierungskonto anzuwenden. Ein Netzbetreiber kann sich also nicht darauf berufen, dass ein bestimmter Teil seiner Betriebskosten auf Istkostenbasis angeblich durch eine bestimmte, im maßgeblichen Zeitraum getätigte Investitionsmaßnahme bedingt sei. Denn die oben geschilderten Schwierigkeiten im

Zusammenhang mit der verursachungsgerechten Abgrenzung eines Teils der Betriebskosten bestehen auch bei dem Istkostenabgleich über das Regulierungskonto.

§ 11 Absatz 6 Satz 2 ARegV definiert den für die Ermittlung der nach § 11 Absatz 6 Satz 1 ARegV zu prüfenden Anlagenzugänge und Anlagenabgänge maßgeblichen Zeitpunkt. Demnach ist auf die Veränderung des Anlagenbestandes gegenüber dem jeweiligen Basisjahr abzustellen; im Basisjahr selbst eingetretene Veränderungen finden also keine Berücksichtigung. Als Basisjahr ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 ARegV das Kalenderjahr anzusehen, in dem das der Kostenprüfung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (siehe § 6 Absatz 1 Satz 1 ARegV) zugrunde liegende Geschäftsjahr des einzelnen Netzbetreibers endet. Entscheidend für die Bestimmung der Investitionskostendifferenz ist also grundsätzlich der Zeitraum zwischen (ausschließlich) dem Basisjahr und (einschließlich) dem Jahr, auf das die jeweils nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV anzupassende kalenderjährliche Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz sind also grundsätzlich solche Veränderungen zu berücksichtigen, die in diesem Zeitraum erfolgt sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich in § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b ARegV, wonach im Hinblick auf das Ende des maßgeblichen Zeitraumes auf das Jahr abzustellen ist, das vor dem Jahr liegt, auf das die jeweils angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

§ 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV enthält Vorgaben für die Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen nach § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 ARegV. Demnach ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf den sich aus dem Ausgangsniveau ergebenden Mischzinssatz für das betriebsnotwendige Eigenkapital, das Fremdkapital und das Abzugskapital abzustellen. Damit weicht § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Vorgaben der StromNEV und der GasNEV zur Verzinsung des Eigenkapitals und des Fremdkapitals ab. Nach den Netzentgeltverordnungen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital zu ermitteln und nach Maßgabe von § 7 StromNEV/GasNEV zu verzinsen; hierbei ist zu unterscheiden zwischen zwei Anteilen des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (siehe insbesondere § 7 Absatz 1 Satz 5 StromNEV/GasNEV). Die Verzinsung des Fremdkapitals bestimmt sich demgegenüber nach § 5 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung/Gasnetzentgeltverordnung. Die in § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV vorgesehene Anwendung eines Mischzinssatzes vermeidet im Unterschied zu den Netzentgeltverordnungen die Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals für die einzelnen Jahre der einschlägigen Regulierungsperiode. Das betriebsnotwendige Eigenkapital kann darüber hinaus im Falle des § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ARegV in der Regulierungspraxis nicht ermittelt werden, da man hierfür jeweils aktuelle Tagesneuwerte des Anlagevermögens bestimmen müsste. Hierfür müsste man aber über die entsprechenden aktuellen Preisindizes verfügen, die jedoch nur für das jeweilige Basisjahr vorliegen. Der Sinn und Zweck der Anwendung des Mischzinssatzes nach § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV besteht also in einer

vereinfachenden Übertragung der Verhältnisse des Basisjahres auf die folgenden Jahre der jeweiligen Regulierungsperiode.

Der Mischzinssatz nach § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV ist auf die vollständige Regelung des § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ARegV anzuwenden. Er erstreckt sich also nicht nur auf die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen auf die Restwerte für Anlagenzugänge nach Nummer 2, sondern auch auf die Ermittlung der zwei Abzugsposten in Nummer 2 Buchstabe a und b. Dies wird auch durch die systematische Stellung des § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV klargestellt.

Der Mischzinssatz nach § 11 Absatz 6 Satz 3 ARegV wird durch die Division der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen zuzüglich der Fremdkapitalzinsen durch das betriebsnotwendige Vermögen ermittelt. Hierbei ist jeweils auf die im Ausgangsniveau enthaltenen Werte für die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen und die Fremdkapitalzinsen nach den Netzentgeltverordnungen abzustellen. Für das betriebsnotwendige Vermögen (Divisor/Nenner) ist das so genannte betriebsnotwendige Vermögen II heranzuziehen, das ebenfalls dem Ausgangsniveau zugrunde liegt. Dieses betriebsnotwendige Vermögen II zeichnet sich dadurch aus, dass die Restwerte der Altanlagen des Sachanlagevermögens entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 StromNEV/GasNEV anteilig auf Basis von Tagesneuwerten und von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

In § 11 Absatz 6 Satz 4 ARegV ist geregelt, dass die nach Satz 1 Nummer 4 ermittelte Differenz der Betriebskosten nicht mit einem kleineren Wert als Null angesetzt werden. Diese Regelung in Bezug auf die Betriebskostenpauschale hat folgenden Hintergrund: Typischerweise sinken die operativen Kosten bei einer rückläufigen Investitionstätigkeit nicht im gleichen Maße, wie sie bei zunehmender Investitionstätigkeit ansteigen. Diesen Vorgang bezeichnet man im Rechnungswesen als Kostenremanenz. Diese Kostenremanenz hat ihre Ursache darin, dass die Anpassung der operativen Kosten an die gesunkenen Kapitalkosten für Investitionen aus ökonomischen, rechtlichen oder sonstigen Gründen entweder zeitverzögert oder grundsätzlich andersartig erfolgt. Durch die in § 11 Absatz 6 Satz 4 ARegV vorgesehene Regelung soll gewährleistet werden, dass die Netzbetreiber auch bei rückläufiger Investitionstätigkeit über eine hinreichende Kapitalausstattung zur Deckung der weiterhin anfallenden operativen Kosten verfügen.

In § 11 Absatz 6 Sätze 5 und 6 ARegV ist geregelt, welche Positionen bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz unberücksichtigt bleiben, die also weder in die Ausgangspositionen noch in die jeweiligen Abzugsposten einfließen.

Nach § 11 Absatz 6 Satz 5 ARegV gilt dies zum einen für die Kosten aus Netzübergängen, Netzzusammenschlüssen und Netzaufspaltungen im Sinne des § 26 ARegV. Netzübergänge, Netzzusammenschlüsse und Netzaufspaltungen sind in § 26 ARegV abschließend geregelt (siehe auch BR-Drucksache 417/07 [S. 71]). Im Falle eines vollständigen Netzüberganges nach § 26 Absatz 1 ARegV gehen die für das übergehende Netz festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen auf den übernehmenden Netzbetreiber über. Die für das übergehende Netzgebiet festgelegten kalenderjährlichen

Erlösobergrenzen bleiben damit bis zum Ende der Regulierungsperiode bestehen und werden separat (neben den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für zusätzliche Netzgebiete des übernehmenden Netzbetreibers) angewendet; eine Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt nicht. Bei teilweisen Netzübergängen und Netzaufspaltungen werden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 ARegV auf Antrag neu festgelegt. In allen Fallgestaltungen des § 26 ARegV besteht damit kein Bedürfnis, die Kosten aus Netzübergängen, Netzzusammenschlüssen und Netzaufspaltungen in der Investitionskostendifferenz zu berücksichtigen. Die Regelung des § 11 Absatz 6 Satz 5 ARegV erfasst nicht nur den jeweils übernehmenden Netzbetreiber, sondern auch den abgebenden Netzbetreiber. Auch beim abgebenden Netzbetreiber werden die übergehenden Anlagen über § 26 ARegV erfasst, so dass sie nicht in die Investitionskostendifferenz einfließen müssen. Die aus nach dem Zeitpunkt des Netzüberganges erfolgten Anlagenzugängen und -abgängen sowie der vollständigen Abschreibung von Anlagen resultierenden Kostenveränderungen aus Erweiterungs-, Umstrukturierungs- und Ersatzinvestitionen während des Laufes einer Regulierungsperiode werden hingegen wieder in der Investitionskostendifferenz berücksichtigt.

Ebenfalls bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz unberücksichtigt bleiben nach § 11 Absatz 6 Satz 6 ARegV solche Kostenpositionen, die bereits von genehmigten Investitionsbudgets nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. Juli 2011 geänderten Fassung (BGBl. I S. 1690) oder in bereits genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529) in der zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2012 geänderten Fassung (BGBl. I S. 2730), umfasst sind, soweit diese Entscheidungen noch Wirksamkeit entfalten. Nach der Übergangsvorschrift des § 34 Absatz 8 Satz 3 ARegV entfalten diese Entscheidungen der Regulierungsbehörden auch nach Einführung des Instruments der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz bis zum Ende ihrer jeweils vorgesehenen Befristung Wirksamkeit. Für eine Einbeziehung der von diesen Entscheidungen der Regulierungsbehörden nach der bisherigen Regelung des § 23 ARegV umfassten Kosten in die Investitionskostendifferenz besteht, solange diese Entscheidungen noch wirksam sind, kein Anlass, da diese ohnehin ohne Zeitversatz in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der betroffenen Netzbetreiber einfließen.

Kosten für Investitionsmaßnahmen, die nach bisheriger Rechtslage durch den Mechanismus des Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber abgebildet werden, sind ab dem 1. Januar 2014 bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV zu berücksichtigen. Denn nach der Übergangsvorschrift des § 34 Absatz 8 Satz 2 ARegV entfalten Entscheidungen der Regulierungsbehörden betreffend die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 ARegV

nur bis zum 31. Dezember 2013 Wirksamkeit. Mit dem 1. Januar 2014 erledigen sich diese Entscheidungen und verlieren damit ihre Wirksamkeit.

Buchstabe e:

Die Aufhebung der vollständigen Regelung des § 23 ARegV bezweckt den Wegfall des bisherigen Instruments der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen. Dieses ist künftig nicht mehr erforderlich, da künftig eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz erfolgt (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV).

Eine Übergangsregelung für die Anwendung der bisherigen Regelung über die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen und die Anwendung der neuen Regelung über die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz ist in § 34 Absatz 8 ARegV vorgesehen.

Zu Buchstabe f:

Die vorgesehene Änderung des § 25a Absatz 3 ARegV dient der Anpassung der von der Bundesregierung entworfenen Neuregelung betreffend Forschungs- und Entwicklungskosten an das hier vorgeschlagene Investitionsmodell. Da das Instrument der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV künftig durch die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV) ersetzt werden soll, ist klarzustellen, dass durch eine solche Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfasste Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des § 25a Absatz 3 ARegV nicht berücksichtigungsfähig sind.

Solange jedoch genehmigte Investitionsbudgets oder Investitionsmaßnahmen nach der in § 34 Absatz 8 ARegV vorgeschlagenen Übergangsregelung weiterhin fortgelten, sind auch durch diese abgedeckte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des § 25a Absatz 3 ARegV nicht berücksichtigungsfähig.

Zu Buchstabe g:

Zu § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 5:

Bei der Aufhebung des § 27 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 5 ARegV handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem Wegfall der Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen. Vorschriften betreffend die diesbezügliche Datenerhebung durch die Regulierungsbehörden sind nicht mehr erforderlich.

Für die künftige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV), die an die Stelle der bisherigen Instrumente tritt, ergibt sich eine Mitteilungspflicht der Netzbetreiber aus § 28 Nummer 1 ARegV.

Zu § 28 Nummer 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die in § 28 Nummer 1 ARegV enthaltene Mitteilungspflicht der Netzbetreiber auf diejenigen Daten und

Informationen erweitert, die der jeweiligen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV) zugrunde liegen. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 28 Nummer 1 ARegV besteht die erweiterte Mitteilungspflicht des § 28 Nummer 1 ARegV zum 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres. Dieser abweichende Zeitpunkt der Mitteilungspflicht hat den Hintergrund, dass die Netzbetreiber schon zum 15. Oktober des Vorjahres die (voraussichtlichen) Netzentgelte für das nachfolgende Kalenderjahr veröffentlichen müssen (§ 20 Absatz 1 Satz 2 EnWG).

Zu § 28 Nummer 6:

Die Aufhebung von § 28 Nummer 6 ARegV ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Regelung betreffend die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV in Verbindung mit § 23 ARegV). Eine gesonderte Mitteilungspflicht, wie sie bisher in § 28 Nummer 6 ARegV vorgesehen war, ist nach der Streichung des Mechanismus der genehmigten Investitionsmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Für die künftige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV), die an die Stelle der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen tritt, ergibt sich eine Mitteilungspflicht der Netzbetreiber aus § 28 Nummer 1 ARegV.

Zu Buchstabe h:

Zu § 32 Absatz 1 Nummer 3 und 8:

Bei der Aufhebung des § 32 Absatz 1 Nummern 3 und 8 ARegV handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem Wegfall der Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen. Vorschriften betreffend die diesbezüglichen Festlegungsbefugnisse der Regulierungsbehörden sind nicht mehr erforderlich.

Für die künftige Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV), die an die Stelle der bisherigen Instrumente tritt, ergibt sich eine besondere Festlegungskompetenz aus § 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV sowie als Auffangtatbestand eine allgemeine Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörden aus § 32 Absatz 1 Nummer 1 ARegV.

Zu § 32 Absatz 1 Nummer 8a:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 32 Absatz 1 Nummer 8a ARegV wird eine besondere Festlegungsbefugnis der Regulierungsbehörden im Zusammenhang mit der künftigen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV) geschaffen. Die bisherige Festlegungsbefugnis betreffend die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen ist nach dem Wegfall dieses Instruments nicht mehr erforderlich.

Die neu zu schaffende Festlegungsbefugnis bezieht sich auf die Berechnung der bei der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz zu berücksichtigenden Kapitalkosten (CAPEX) und der hierdurch bedingten operativen Kosten (OPEX) von Investitionsmaßnahmen. Insbesondere bezieht sich die neu zu schaffende Festlegungsbefugnis auf die Höhe einer von § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 abweichenden Betriebskostenpauschale von 0,8 Prozent, sofern dies erforderlich ist, um strukturelle Besonderheiten von Investitionen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe i:

Durch die Einfügung von § 34 Absätze 8 und 9 ARegV wird eine Übergangsregelung zwischen den bisherigen Instrumenten zur Berücksichtigung von Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, nämlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors und der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen, sowie dem künftigen Mechanismus zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV) geschaffen. Das Ziel dieser Übergangsregelung besteht darin, sicherzustellen, dass keine "Doppelverrechnung" von Investitionskosten auf Grund der Änderung des Investitionsregimes der ARegV erfolgt und diese Kosten somit nur einmal in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber einfließen.

Nach § 34 Absatz 8 Satz 1 ARegV finden § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV und § 11 Absatz 6 ARegV erstmals am 1. Januar 2014, also ab der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2014, Anwendung; bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Regelung. Dies bedeutet, dass im Grundsatz ab dem 1. Januar 2014 eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz erfolgen kann und muss. Auch im ersten Jahr einer Regulierungsperiode ist ab der zweiten Regulierungsperiode eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze möglich (§ 34 Absatz 4 Satz 2 bis 4, Absatz 3 Satz 3 ARegV).

§ 34 Absatz 8 Satz 2 ARegV enthält eine besondere Übergangsregelung für solche Investitionskosten, die nach bisheriger Rechtslage durch den Mechanismus des Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber abgebildet werden. Diese Investitionskosten sind ab dem 1. Januar 2014 bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV zu berücksichtigen. Denn nach § 34 Absatz 8 Satz 3 ARegV erledigen sich Entscheidungen der Regulierungsbehörden betreffend die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 und verlieren damit insoweit nach § 43 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ihre Wirksamkeit. Eine Aufhebung der Entscheidungen durch die Regulierungsbehörden (insbesondere nach § 29 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 49 Absatz 2

Satz 1 Nummer 4 VwVfG) ist damit nicht erforderlich.

Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes seitens der betroffenen Netzbetreiber stehen der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen. Im Vergleich zu den verwaltungs- und energiewirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten der Aufhebung von bereits durch die Regulierungsbehörden erfolgten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors stellt die hier vorgeschlagene Regelung im Verordnungswege keine Einschränkung des Vertrauensschutzes dar, da auch § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG und § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG im Falle einer Änderung der Rechtslage eine Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft zulassen. Ein rückwirkendes Unwirksamwerden von bereits erfolgten Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (insbesondere im Gasbereich für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode) wird daher aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angeordnet. In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die energiewirtschaftsrechtliche Spezialregelung des § 29 Absatz 2 Satz 1 EnWG gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht weitreichendere Möglichkeiten zur Aufhebung von regulierungsbehördlichen Entscheidungen vorsieht und somit der Vertrauensschutz im Energiewirtschaftsrecht diesbezüglich eingeschränkt ist.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird außerdem gewährleistet, dass es zu keiner Kollision des zeitlichen Anwendungsbereichs der bisherigen Regelung betreffend den Mechanismus des Erweiterungsfaktors mit der Neuregelung kommt. Einem Netzbetreiber kommt zudem kein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend zu, über eine eventuell erfolgte (pauschale) Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktor dauerhaft höhere Erlöse zugestanden zu bekommen als durch die verursachungsgerecht wirkende Neuregelung.

In § 34 Absatz 8 Satz 3 ARegV ist eine besondere Übergangsregelung für solche Investitionskosten vorgesehen, die bereits von genehmigten Investitionsbudgets oder von bereits genehmigten Investitionsmaßnahmen nach der bisherigen Regelung des § 23 ARegV erfasst werden, soweit diese Entscheidungen noch Wirksamkeit entfalten. Nach der Übergangsvorschrift des § 34 Absatz 8 Satz 3 ARegV bleiben die Entscheidungen der Regulierungsbehörden nach § 23 ARegV also auch nach Einführung des Instruments der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz bis zum Ende ihrer jeweils vorgesehenen Befristung wirksam. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Regulierungsbehörden verlieren durch den Wegfall des Mechanismus der Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nicht durch Erledigung ihre Wirksamkeit nach § 43 Absatz 2 VwVfG und müssen durch die Regulierungsbehörden auch nicht aufgehoben werden (insbesondere nicht nach § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwVfG). Diese Investitionskosten bleiben bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz unberücksichtigt (§ 11 Absatz 6 Satz 6 ARegV). Für eine Einbeziehung der von diesen Entscheidungen der Regulierungsbehörden nach der bisherigen Regelung des § 23 ARegV umfassten Kosten in die Investitionskostendifferenz besteht, solange diese Entscheidungen auf Grund des Nichtablaufs ihrer Befristung (siehe § 36

Absatz 2 Nummer 1 VwVfG) noch wirksam sind, kein Anlass, da diese über den Mechanismus der Genehmigung eines Investitionsbudgets bzw. einer Investitionsmaßnahme übergangsweise weiterhin in die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der betroffenen Netzbetreiber einfließen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Befristung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden nach § 23 ARegV ausläuft und die diesbezüglichen Verwaltungsakte sich gemäß § 43 Absatz 2 VwVfG durch Zeitablauf erledigen. Ab dem Zeitpunkt der Erledigung sind die bisher von den unwirksam gewordenen regulierungsbehördlichen Entscheidungen umfassten Investitionskosten bei der Ermittlung der Investitionskostendifferenz zu berücksichtigen.

Hintergrund dieser unterschiedlichen Vorgehensweise in § 34 Absatz 8 Sätze 2 und 3 ARegV ist, dass im Falle der Genehmigung von Investitionsbudgets bzw. von Investitionsmaßnahmen ein Zeitverzug bei der Berücksichtigung der Investitionskosten in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nicht mehr besteht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV). Im Gegensatz dazu fließen die Investitionskosten gerade von Verteilernetzbetreibern typischerweise über eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ein, wobei nach geltender Rechtslage nach wie vor ein Zeitverzug eintritt. Das Ziel der hier vorgeschlagenen Neuregelung besteht unter anderem darin, diesen Zeitverzug einheitlich für alle Netzbetreiber zu beseitigen. Eine Weitergeltung genehmigter Investitionsbudgets bzw. genehmigter Investitionsmaßnahmen steht diesem Ziel nicht entgegen. Entscheidend ist, dass der Zeitverzug auch im Hinblick auf die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors beseitigt wird. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Behandlung der Genehmigung von Investitionsbudgets bzw. von Investitionsmaßnahmen einerseits und dem Erweiterungsfaktor andererseits besteht darin, dass im Falle der Weitergeltung regulierungsbehördlicher Entscheidungen über die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen durch Berücksichtigung eines pauschal wirkenden Erweiterungsfaktors erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu der "unternehmensscharfen" Ermittlung der Investitionskostendifferenz bestehen würden.

In § 34 Absatz 9 Satz 1 ARegV ist geregelt, dass die bisherigen Regelungen zum Erweiterungsfaktor (§ 10 ARegV) und zu Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), auch wenn deren Aufhebung zum Zwecke der Bereinigung der ARegV bereits Bestandteil des vorliegenden Vorschlages ist, noch mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2013 weiter anzuwenden sind. Dies gilt auch für diejenigen Vorschriften der bisherigen Fassung der ARegV, die auf die genannten Vorschriften verweisen, also beispielsweise für § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 ARegV und § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ARegV. Auch die Anlagen zur ARegV in ihrer bisherigen Fassung finden bis zum 31. Dezember 2013 Anwendung, soweit diese auf das bisherige Investitionsregime der ARegV verweisen, insbesondere also die Regulierungsformel nach Anlage 1 zu § 7 ARegV sowie die Vorgaben zur Ermittlung des Erweiterungsfaktors nach Anlage 2 zu § 10 ARegV. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, um bis zum 31. Dezember 2013 die Existenz einer Rechtsgrundlage für etwaige Entscheidungen der Regulierungsbehörden zu

gewährleisten. Von Bedeutung ist dies namentlich für Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2013 durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV der bisherigen Fassung. Diese Entscheidungen werden zu einem großen Teil im Laufe des Jahres 2013 - infolge von größeren Bearbeitungsrückständen gegebenenfalls auch noch rückwirkend im Jahre 2014 - und damit nach Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Regelung ergehen. Für den Gasbereich bedeutet dies namentlich, dass im ersten Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) noch die bisher für die zweite Regulierungsperiode anzuwendende Regulierungsformel nach der bisherigen Fassung der Anlage 1 zu § 7 ARegV anzuwenden ist, in der der Formelbestandteil "EF_t" noch enthalten ist. Ebenfalls von Bedeutung ist die Übergangsregelung des § 34 Absatz 9 ARegV für etwaige Genehmigungen von Investitionsmaßnahmen nach der bisherigen Fassung des § 23 ARegV, die noch im Laufe des Jahres 2013 erteilt werden und daher ebenfalls einer Rechtsgrundlage bedürfen.

Eine "Doppelverrechnung" von Investitionskosten in dem bisherigen Investitionsregime der ARegV und zugleich in dem hier vorgeschlagenen Modell ist zu vermeiden. Im Falle von Investitionen, die über eine Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen eingeflossen sind, wird eine solche "Doppelverrechnung" dadurch vermieden, dass entsprechende Entscheidungen der Regulierungsbehörden mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 ihre Wirksamkeit verlieren. Ab dem 1. Januar 2014 werden die diesbezüglichen Investitionskosten über eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskosten-differenz gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV berücksichtigt.

Nach § 34 Absatz 9 Satz 2 ARegV finden die Regelungen betreffend die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sowie die hierauf verweisenden Vorschriften der bisherigen Fassung der ARegV auch über den 31. Dezember 2013 hinaus Anwendung, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Genehmigungsentscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber wirksam geworden ist (§ 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Der Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin, auch über den 31. Dezember 2013 hinaus eine Rechtsgrundlage für das Einfließen von Investitionskosten, die von der Genehmigung eines Investitionsbudgets oder einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV in der jeweils einschlägigen Fassung erfasst werden, in die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen zu schaffen. Denn solche Investitionskosten, die von der Genehmigung eines Investitionsbudgets oder einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV in der jeweils einschlägigen Fassung erfasst werden, werden bis zum Ende der vorgesehenen Befristung der diesbezüglichen Entscheidung der Regulierungsbehörde nicht in der Investitionskostendifferenz nach § 11 Absatz 6 ARegV berücksichtigt, sondern sind weiterhin, auch über den 31. Dezember 2013 hinaus, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne der bisherigen Regelung der Anreizregulierungsverordnung anzusehen und die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen hieran anzupassen. In einer derartigen Fallgestaltung ist, ebenfalls über den 31. Dezember 2013 hinaus, auch ein Istkostenabgleich über das Regulierungskonto nach der bisherigen Regelung

des § 5 Absatz 1 Satz 2 ARegV durchzuführen. Eine Stellung von Anträgen auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme, die ab dem Kalenderjahr 2014 oder später kostenwirksam werden soll, ist über den 31. März 2013 hinaus jedoch nicht zulässig (§ 23 Absatz 3 Satz 1 ARegV); eine "nachgeschobene" Antragstellung zur Sicherung der Fortgeltung bisheriger Rechtslage ist somit nicht möglich.

Zur Anlage 1 (zu § 7)

Auf Grund des Wegfalls des Instruments der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors ist der diesbezügliche Formelbestandteil "EF_t" aus der Regulierungsformel für die zweite Regulierungsperiode und die nachfolgenden Regulierungsperioden in Anlage 1 zu § 7 ARegV zu streichen. Eine Änderung der Regulierungsformel für die erste Regulierungsperiode ist nicht erforderlich, da im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des hier vorgeschlagenen Modells am 1. Januar 2014 (siehe § 34 Absätze 8 und 9 ARegV) sowohl im Strom- als auch im Gasbereich die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung bereits begonnen hat.

Das neue Instrument der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen an die Veränderung der Investitionskostendifferenz (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 ARegV in Verbindung mit § 11 Absatz 6 ARegV) wird nunmehr durch den eingefügten Formelbestandteil "+ IKD_t" in der Regulierungsformel abgebildet. Bei der Investitionskostendifferenz handelt es sich - anders als beim Erweiterungsfaktor - nicht um einen Faktor, sondern um einen Betrag in Euro. Der Formelbestandteil "IKD_t" ist daher zu addieren, nicht zu multiplizieren.

Vorgeschlagen wird weiterhin die Einfügung einer Begriffsdefinition für den Formelbestandteil "IKD_t" in Anlage 1 zu § 7 ARegV. Der Inhalt der Investitionskostendifferenz ergibt sich im Einzelnen aus der Regelung des § 11 Absatz 6 ARegV und der diesbezüglichen Begründung.

Zu Buchstabe j:

Bei der Aufhebung von Anlage 2 zu § 10 ARegV, die sich mit der Ermittlung des Erweiterungsfaktors befasst, handelt es sich um eine Folgeänderung zu dem Wegfall des Instruments der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch Berücksichtigung eines Erweiterungsfaktors nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10 ARegV. Für Anlage 2 zu § 10 ARegV besteht daher kein Bedürfnis mehr.

Wi 13. Zu Artikel 4 Nummer 4a - neu - (§ 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Weist ein Netzbetreiber nach, dass Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe im Sinne des Vorliegens außergewöhnlicher struktureller Um-

stände bestehen, die im Effizienzvergleich durch die Auswahl der Parameter nach § 13 Absatz 3 und 4 nicht hinreichend berücksichtigt wurden und durch den Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, und dies die nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Kosten um mindestens 5 Prozent erhöht, so hat die Regulierungsbehörde einen Aufschlag auf den nach §§ 12 bis 14 oder 22 ermittelten Effizienzwert anzusetzen (bereinigter Effizienzwert)."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) dient einer ausdrücklichen Klarstellung durch den Verordnungsgeber, dass es sich bei der Regelung betreffend die Bereinigung von Effizienzwerten nach § 15 Absatz 1 und 2 ARegV um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt, die schon für den Zeitraum der gesamten zweiten Regulierungsperiode - einheitlich für den Strom- und Gasbereich - nur auf strukturelle Besonderheiten außergewöhnlicher Art Anwendung finden darf. Diese Klarstellung erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Auslegung der bisher geltenden Fassung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV sowie der zwischenzeitlich in der Regulierungspraxis gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf die Normanwendung. Vorgeschlagen wird zum einen eine Konkretisierung des Begriffes der "Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe" und zum anderen eine deutliche Anhebung des in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV enthaltenen prozentualen Schwellenwertes von gegenwärtig mindestens 3 Prozent auf künftig mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV).

Den Hintergrund für die vorgeschlagene Änderung bildet die einschlägige Rechtsprechung des BGH, wonach bei einer durch einen Umstand verursachten Kostensteigerung von mindestens 3 Prozent von dem Vorliegen einer "Besonderheit" im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV auch dann auszugehen ist, wenn die Ursache der Kostenerhöhung ihrer Art nach nicht nur bei einzelnen Netzbetreibern auftritt. Alleine durch den prozentualen Schwellenwert von 3 Prozent werde sichergestellt, dass die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV nur auf Ausnahmefälle zur Anwendung kommt (BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2012 - EnVR 88/10 - Tz. 73).

Die vorstehend dargestellte Auslegung durch den BGH läuft dem Charakter der Norm als grundsätzlich eng auszulegender Ausnahmeregelung entgegen, führt zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten in der Regulierungspraxis und eröffnet außerdem Möglichkeiten für eine missbräuchliche Anwendung der Vorschrift. In der Folge wurden und werden gegenüber den Regulierungsbehörden durch viele Netzbetreiber Umstände als angebliche "Besonderheiten" der jeweiligen Versorgungsaufgabe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgetragen, die jedenfalls nach den Angaben der Netzbetreiber erhebliche Kostensteigerungen verursachen, allerdings bei zahlreichen anderen Netz-

betreibern ebenfalls gegeben sind. Zu diesen Umständen zählen beispielsweise die Altersstruktur des Anlagevermögens, der Wettbewerb der Gasversorgung mit der Fernwärmeversorgung, Altlasten verschiedenster Art (insbesondere Kriegslasten) sowie die örtliche Lage des jeweiligen Netzbetreibers in einer Wachstumsregion. Eine Anwendung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV auf die vorstehend beispielhaft genannten und sonstige, ähnlich gelagerte Fallkonstellationen würde jedoch zu einer nicht hinnehmbaren Aushöhlung des ursprünglich beabsichtigten sachlichen Anwendungsbereichs führen.

Es sind daher Änderungen der Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geboten, um dessen sachlichen Anwendungsbereich – wie ursprünglich auch durch den Ordnungsgeber beabsichtigt – auf solche Fallkonstellationen zu beschränken, in denen außergewöhnliche strukturelle Unterschiede gegeben sind. Im Einzelnen:

Vorgeschlagen wird, die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass eine "Besonderheit" der Versorgungsaufgabe nur bei außergewöhnlichen strukturellen Umständen vorliegen kann. Wie sich schon aus dem Wortlaut der Norm ("Besonderheiten seiner Versorgungsaufgabe") ergibt, soll eine Bereinigung des Effizienzwertes nur auf Grund von Ursachen erfolgen, die ihrer Art nach nur bei einem einzelnen Netzbetreiber oder einer äußerst geringen Anzahl von Netzbetreibern, die im Rahmen des bundesweiten Effizienzvergleichs betrachtet wurden, in vergleichbarer Form bestehen. Erforderlich sind also Umstände, die entweder ein Alleinstellungsmerkmal oder jedenfalls nahezu ein Alleinstellungsmerkmal bilden. Die einleitend aufgeführten Beispielfälle erfüllen diese Voraussetzung nicht, so dass eine Bereinigung des Effizienzwertes schon aus diesem Grunde ausscheidet.

Die durch den BGH im Gegensatz hierzu vertretene alleinige Orientierung an dem in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgesehenen prozentualen Schwellenwert für die verursachte Kostensteigerung (BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2012 - EnVR 88/10 - Tz. 73) führt zu einer durch den Ordnungsgeber nicht beabsichtigten Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift über den Ausnahmefall hinaus. Alleine aus dem Erreichen oder Überschreiten des vorgesehenen prozentualen Schwellenwertes darf daher nicht auf das Vorliegen einer "Besonderheit" der Versorgungsaufgabe im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geschlossen werden. Die Tatbestandsmerkmale der Norm sind gesondert zu prüfen und dürfen nicht miteinander vermengt werden. Auch wenn in einem der oben genannten Beispielfälle also der prozentuale Schwellenwert erreicht oder überschritten sein sollte, ist hieraus nicht im Sinne eines "Automatismus" abzuleiten, dass eine "Besonderheit" nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV gegeben ist.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Anerkennung von "Besonderheiten" der Versorgungsaufgabe ausdrücklich auf solche Umstände zu beschränken, die durch den jeweiligen Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind. Hintergrund dieser Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV ist die Überlegung, dass ein Netzbetreiber eine Bereinigung seines Effizienzwertes nicht auf solche Umstände – beispielsweise ein besonders veraltetes Anlagevermögen - stützen darf, die er selbst beeinflussen kann und damit zu verant-

worten hat.

Weiterhin wird vorgeschlagen, den in § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV vorgesehenen prozentualen Schwellenwert von gegenwärtig mindestens 3 Prozent auf künftig mindestens 5 Prozent der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) zu erhöhen. Die Regulierungspraxis hat gezeigt, dass der bisherige prozentuale Schwellenwert von mindestens 3 Prozent zu gering bemessen ist und zu einer zu weiten Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereichs der Norm führt. Es ist daher zur Wahrung des Ausnahmecharakters des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV geboten, den genannten Schwellenwert deutlich, auf mindestens 5 Prozent, anzuheben. Künftig kommt daher eine Bereinigung des Effizienzwertes nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV nur dann in Betracht, wenn ein einzelner Umstand (nicht mehrere Umstände gemeinsam) zu einer Steigerung der Gesamtkosten eines Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) von mindestens 5 Prozent führen.

Die Berechnung des Schwellenwertes von mindestens 5 Prozent hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass in den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ARegV) die durch die Besonderheit der Versorgungsaufgabe verursachten Kosten zu berücksichtigen sind. Die Kosten der Besonderheit der Versorgungsaufgabe sind also nicht von dem Posten der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abzuziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV sollen einheitlich für den Strom- und Gasbereich schon für den gesamten Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung Anwendung finden (§ 3 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 1b Satz 1 ARegV). Sie können daher durch die Regulierungsbehörden bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode durchgängig berücksichtigt werden. Eine zeitanteilige Bereinigung des Effizienzwertes eines Netzbetreibers durch Anwendung der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 ARegV unter Berücksichtigung der oben dargestellten Auslegung durch den BGH kommt nicht in Betracht.

B.

14. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

15. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 5 vorgesehenen Änderungen von § 12 der Stromnetzzugangsverordnung, mit denen eine Messung des Stromverbrauchs im sogenannten Zählerstandsgang ermöglicht werden soll, daten- und verbraucherschutzrechtlichen Bedenken begegnen. Eine bei privaten Letztverbrauchern erlaubte Zählerstandsgangmessung, bei der viertelstündlich die Zählerstände ermittelt werden, könnte Rückschlüsse auf das individuelle Verbrauchsverhalten von Letztverbrauchern zulassen. Ein Haushaltsbezug von Messungen ist aber aus Datenschutzsicht höchst problematisch und sollte daher nur auf ausdrücklichen Wunsch von Letztverbrauchern eingerichtet werden, wenn diese vom Stromlieferanten eine entsprechende Aufschlüsselung des Stromverbrauchs zur besseren Kontrolle des eigenen Verbrauchsverhaltens wünschen. Im Übrigen ist ein Haushaltsbezug für die Abrechnung bezogener sowie eingespeister Energie im Bilanzierungssystem auch nicht erforderlich. Um eine bessere Abbildung des tatsächlichen Verbrauchs und der tatsächlichen Einspeisung im Bilanzierungssystem zu erreichen und die statistischen Verfahren zu verbessern, kommen auch nicht-haushaltsbeziehbare Messungen an Ortsnetzstationen in Betracht. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, eine Zählerstandsgangmessung nur ohne haushaltsbeziehbare Messungen zuzulassen und die Stromnetzzugangsverordnung entsprechend zu überarbeiten.